

DIE
REGULA SANCTI BENEDICTI

NACH DEN
GRUNDSÄTZEN DER PANDEKTENKRITIK

BEHANDELT

VON

OTTO GRADENWITZ

WEILAND PROFESSOR DER RECHTE IN HEIDELBERG

Ih 189



4294-I

WEIMAR

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG

1929

1379/1

OTTO LENEL

zum 13. Dezember 1929

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 03143

INHALT

	Seite
Widmung	1
I. Grundsatz und Entwicklung	
A. Schmidt — Traube	6
B. Einspruch	11
C. Zitate aus Schriftstellern	15
D. Postulat	20
II. Einzelne Capita	
1. Cap. XLIII	21
A. Opus Dei	21
B. Mensa	23
2. Cap. XLVI	24
Instrumenta bonorum operum	26
3. Cap. XXXI De cellarario	27
4. Cap. XXI und der Praepositus	32
5. Cap. LXIII Ordo congregationis	33
6. Iussio abbatis	36
Cap. XXV	37
7. Cap. XLIV	39
8. Cap. XXXIII und LIV	40
9. Minderjährige und Minderwertige	42
10. Der Bischof	44
III. Beispiele wie manche Kapitel entstanden sein mögen . .	46
Schlußwort	48

Prudentes inter quos nomino prudentis-
simum Lenelium.

Mommsen, Vorrede zur Collectio, Bd. III.

Nicht ohne Ihre Erlaubnis, omnium prudentissime, trete ich heute mit dieser Gabe vor Sie: denn wie sollte dem Redactor Edicti Perpetui ohne weiteres eine Studie über die Redaktion eines so grundverschiedenen Regulativs dargebracht werden wie die Regula Sancti Benedicti ist! Aber Sie erteilten die Genehmigung kurzerhand, ohne das Manuskript zu kennen, und vielleicht ahnten Sie, daß trotz allem eine innere Verwandtschaft zwischen Mönchsregeln und Praetoredicta besteht. In der Tat, es scheint, daß diese Regula so entstand wie das Edictum: die einzelnen Kapitel wurden erlassen, wie das Bedürfnis es eingab, und wenn auch der Tod des großen Abtes eine Erstarrung der Regula gebracht haben sollte, wie sie das Edictum durch Hadrian willkürlich erhielt, so waren doch edicta repentina Bestandteile des Ganzen. Sukzessiv, eine nach der andern, sind die Gruppen der Regula entstanden, wie die Edicta des Edictum — das lehren die geistlichen und weltlichen Kommentatoren —, über das einzelne weiß man nur Weniges und Zufälliges zu erschließen. Aber nicht Ungleichzeitigkeit der Kapitel untereinander ist es, auf was ich hinauswill, sondern die allmähliche Entstehung je des (nicht jedes) einzelnen Kapitels. Die Auflagerungen, die das einzelne Kapitel bietet, will ich aufzeigen, und will ich Ihnen aufzeigen: Ihnen ist noch heute das Edictum mit den Pandekten das bevorzugte Ziel; natürlich: denn von Ihrem Edictum ging die Kritik der Digesten aus, nachdem sie, man möchte sagen,

seit Anton Faber geruht, bei Alibrandi im verborgnen geblüht hatte.

Nach Ihren Edikt-Arbeiten kam mit systematischen Aufsätzen Eisele heraus, der bis dahin in Monographien gelegentlich Interpolationistik geübt, wo es eben der Stoff erforderte. Durch Ihre Savigny-Beiträge kam auch ich an die Aufgabe: Sie stehen heute noch vor Ihrem Werke, warnend, helfend, vorandringend, und zeigen dadurch, wie sehr es das Ihre ist: Sie lieferten ein Ganzes — ja deren zwei — und haben darum, wie ein verstorbener Freund in solchem Falle sagte, das Gesamtbild.

Ich muß mich in der Pandektenkritik schon lange hinter den Götheschen Rat stecken: mit Bewußtsein auf einer gewissen Stufe stehen bleiben, und suche die Methoden für andere Stoffe zu verwerten: für den Theodosianus (im Winter 1928/29 mit Pietro Bonfante und zwei Doctores Bonfantischer Prägung in Rom), für römische Gesetzesfragmente, für Bismarcknoten und jetzt auch für Theologica. — Aber wie ich auf Sanctus Benedictus kam, das muß ich Ihnen noch erzählen:

Etwa ein Lustrum nach dem Erscheinen von Traubes Textgeschichte der Regula bewog mein Vetter Skutsch, der Philologe und Latinist, den Autor, mir ein Exemplar zu schicken; in Königsberg — „die Herren geben hier ihre Wärme ab“, sagte einmal eine Dame dort, ich hatte meine Wärme dort seit 1895 schon verbraucht — begnügte ich mich, hineinzusehen und als Gegengabe meine „Interpolationen“ zu senden. Da mich nun jetzt Athanasius und Cyprian beschäftigten, erinnerte ich mich des Traubeschen Werkes — und blieb gefesselt.

Ja, das Problem der Interpolation ist ein „allgemeiner Charakter“; gerade jetzt fiel mir eine Stelle aus den *Analecta* von Rankes „Geschichte Wallensteins“ auf — jetzt,

nachdem ich in dem Werke so oft gelesen. Wie andere Leser des großen Historikers war ich mehr auf die Ideen und Zusammenhänge, als auf Tiefblicke in Urkunden aufmerksam gewesen.

Ranke nun zitiert S. 338 aus dem „Gründlichen Bericht“:

„Ihre Maj. haben sich resolvirt und unterschiedlichen dero vornember Kriegs-Commendanten Befehl aufgetragen, daß sie, auff thunliche Weiß und Weg, jhne Friedlanden, wie auch seine fürnehmste zween Adhärenten, den Illo und Tertzka, in gefängliche Verhaftung und an ein solches sicheres Orth bringen solten, allda er gehört werden und sich uber alles dieses gnugsamb defendiren und purgiren möge, oder doch sich seiner lebendig oder todt zu bemächtigen, disz wichtige Werk auch dextre unnd mit solcher Fürsichtigkeit moderirn und anstellen, damit Ihrer Kais. May. Intention erreicht, das gemeine Wesen, wie auch die Reichs Constitutiones, dero Kayserliche Autoritet, und jhr hausz, für dem machinirten Untergang conservirt würden.“ Und er sagt dazu: „Welch ein abenteuerlicher Satz! Wallenstein soll verhaftet und an einen sicheren Ort gebracht werden, wo er gehört werden und sich verteidigen kann, und dann: man soll sich seiner lebendig oder todt bemächtigen. Der Satz hat Zusammenhang, wenn man dies Einschießel wegläßt, mit demselben keinen. Auch ist der Anlaß, auf welchen es geschehen sein mag, nicht unbekannt. Wie berührt, vor dem Druck war die Schrift dem König von Ungarn mitgeteilt worden; der aber machte die Einwendung, daß es ratsam sei, wider die Verräter *sententiam post mortem* zu publizieren. Man ersieht das aus Majlath (österreich. Gesch. III, 392), der bereits daraus argumentiert, daß der angebliche Anspruch des Kaisers nachträglich eingeschaltet sei. Das

hat in der Tat auch sonst einiges für sich. In der Vorrede heißt es, die Exekution sei instar sententiae: ein sehr gewagter Satz, insofern nicht wenigstens ein Befehl der Exekution von der höchsten Gewalt vorlag. Ein solcher aber läge in den eingeschalteten Worten. Die historische Frage bleibt, inwiefern Onate, auf den sich Piccolomini bezieht, von dem Kaiser ermächtigt war. Ich neige mich zu der Meinung, daß beide mehr der allgemeinen Ansicht folgten, als einer besonderen Ermächtigung. Der Kaiser hat auf das feierlichste in Abrede gestellt, eine solche gegeben zu haben. Aber sie konnte nicht entbehrt werden. Der Bericht schaltet sie ein, so gut es eben anging.“

Abdruck ist hier am Platze, nicht bloß, weil die Erwägungen des großen Meisters die Gleichheit der Methode beweisen, sondern auch weil er im unmittelbaren Anschluß hieran auf das „vor Tische las man's anders“ kommt, und dartut, wie unzureichend die Beweise für eine Fälschung in dem Reverse sind, den Wallensteins Generale diesem ausstellten. Die Aneinanderreihung der beiden Interpolationen, der mehr abgewiesenen Weglassung an die vermutete Einschlebung, erleuchtet, ohne daß er es sagt, das psychologische: weil die Kaiserlichen selbst eine Fälschung begangen, waren sie versucht, eine solche der Wallensteinschen Gegenpartei anzudichten!

Aber noch aus einem anderen Grunde darf ich Rankes Worte hier anführen: Heinrich Ritter von Srbik hat zwar nicht den ersten Entwurf dieses „Ausführlichen und gründlichen Berichts der vorgewesten Friedländischen und seiner Adhaerenten abscheulichen Prodition“, wohl aber „eine mit nochmaligen Korrekturen versehene Abschrift des fertiggestellten Konzeptes und . . . eine Reinschrift, die hiernach angefertigt wurde“ ans Licht ziehen können.¹⁾ Diese Ur-

¹⁾ Srbik, Wallensteins Ende S. 334.

kunden haben schon den Satz, an dessen Einschaltung auch Srbik nicht zweifelt (S. 336): „jener 'abenteuerliche Satz' eines späteren Abschnittes, in dem Rankes scharfer Blick ein unzweifelhaftes Einschlebsel erkannt hat“. Aber, so sagt Srbik in der Anmerkung hierzu: „Ranke läßt allerdings den Einschub erst in einem späteren Zeitpunkte erfolgen“. Da haben wir den Gegensatz: iudicium rescindens und iudicium rescissorium!

Als ich in der Histoire de Saint Pakhôme p. 484 die Worte des Theodorus, des späteren Nachfolgers des Helden dieser Vita, las: „Montre-moi seulement, Seigneur, un homme qui marche selon les Ecritures, afin que je me mortifie, et fasse comme Lui,“ mußte ich an Rankes Bekenntnisse denken: „sein Selbst gleichsam auslöschen“ und „bloß zu zeigen, wie es eigentlich gewesen“.

So melde ich die Forderung der Pandektenkritik für den theologischen Stoff kühnlich an.

I. GRUNDSATZ UND ENTWICKLUNG.

A. SCHMIDT — TRAUBE.

Die Regula Sancti Benedicti hat als Grundlage der späteren Mönchsregeln ein praktisches Interesse noch über den Kreis des Benediktinerordens hinaus.

Sie gehört zu den großen Dokumenten des Menschengestes durch die Verbindung von Gemühtiefe und praktischen Sinn, man möchte sagen: von Gebet und Norm. —

In dieser Klosterregel findet sich die Wendung: *aequitatis dictante ratione*, deren Verwandte vor einem Vierteljahrhundert die Pandektenkritik in Atem hielt. —

Eine wissenschaftlich ergiebige Kritik des Textes setzte gegen das Ende des 19. Jahrhunderts ein mit Pater Edmund Schmidt O. S. B. (Traube S. 48: „Das größte Verdienst erwarb sich Edmund Schmidt, der erste in unserer Zeit, der sich um die Überlieferung, und überhaupt der erste, der sich systematisch um sie kümmerte.“) Ihm gelang es, die große Schar der Handschriften in zwei Gruppen zu zerlegen, die eine glatter poliert als die andere. Schmidt schloß aus der von ihm beobachteten und von der Wissenschaft als sicheres Gut festgehaltenen Zweiteilung der Klassen, daß eine der anderen vorzuziehen habe; ihm schien, daß die polierte die ursprüngliche sei, indessen die andere eine deteriorierte Sekundärererscheinung genannt werden müßte.

Ludwig Traube ließ im Jahre 1898 eine Abhandlung erscheinen: Textgeschichte der Regula S. Benedicti, die nach dem frühen Tode († 1907) des Verfassers 1910 von seinem Jünger Heribert Plenk zum zweitenmal herausgegeben ward; er kam in seinem Werke, das für Studien dieser Art Lachmann und Wilamowitz die Ehre gibt, zu dem Resultat, daß, so richtig die Zweiteilung durch Pater Schmidt sei, doch die Wertung der Klassen die entgegengesetzte sein

müsse: unter dem begreiflichen Widerspruch des Pater Edmund Schmidt, aber mit Zustimmung auch ausgezeichnete Benediktinerpatres, setzte sich seine These durch, daß die polierte Gruppe sekundär sei. Benedictus schrieb *Vulgärlatein*, und also zeugen gerade die *Vulgarismen* für den Primat der betreffenden Gruppe: *Vulgare signum genuini!* Diesen Gegensatz zu beleuchten, ist nicht meines Amtes. Aber er erklärt sich selbst durch das erste Beispiel, das Traube bringt und als erstes bringen muß: die Diskrepanz in dem ersten Wort des Prologus der Regula:

Obsculta, o fili, sagt die eine Klasse,
Ausculta, o fili, die andere.

Ausculta ist gut, *obscura* vulgär, das belegt Traube durch verwandte Texte, und — wer hätte aus: *ausculta* ein *obscura* machen wollen! Also ward *obscura* verbessert in *ausculta*, und die *Obscultaklasse* ist die reine in der Überlieferung, wie die unreine im Ausdruck! Die Diagnose des Pater Schmidt war besser als seine Therapie.

Aber — so müssen wir fragen — hatte der gelehrte Pater, dessen Scharfblick die Handschriften in zwei Klassen sonderte, denn nicht einen triftigen Grund, der *Auscultaklasse* den Vorzug zu geben? Freilich — und einen gewichtigen! Bis ums Jahr 800 war die *Auscultaklasse* in Gebrauch, erst nachher gewinnt die andere die Oberhand! Sollte diese andere nicht die spätere sein? Nein, sagt Traube, bis dahin war eine verschlechterte in Gebrauch: es war die wahrheitsliebende Kraft Karls des Großen, die auf das Echte zurückging: der Kaiser erließ an Paulus Diaconus den Befehl, das Exemplar zu kopieren, welches in Montecassino als das eigengeschriebene *Benedicti* verwahrt wurde: ihn drängte es, den Urtext aufzuschlagen und in sein geliebtes Deutschland zu tragen, wie er denn einmal seine Umgebung gefragt haben soll, „ob der Quell oder der Bach reineres Wasser spende“. ¹⁾

¹⁾ Traube (I) S. 76, Anm. 1: „Iohannes Diac. Vita Gregorii M. II 1, 9 (A. SS. I März II 147); vgl. Hieronymus' Einleitung zum Psalter Gallicanum (Migne 29, 120).“ — Zufällig finde ich denselben Vergleich noch einmal bei Hieronymus am Schlusse seiner Vorrede zur *regula S. Pachonii*: *Caetera discantur auctoribus; et de fontibus potius quam de rivulis bibant, quos conversationis studia delectant.* (Migne 23, 67.) —

Daß Traube also seine Quellen-Untersuchung in den Strom der Kaiserherrlichkeit ausmünden lassen konnte — das hat seinem Werke ebensowohl begeisterte Zustimmung eingetragen wie der gedankenreiche und gelehrte, schlüssige Beweis selbst. Auch für die Entstehung der deteriorierten Klasse lieferte Traube eine Vermutung, die das Bild künstlerisch abschloß — wenn sie auch nicht viel Zustimmung fand.

Ist aber Traubes, den Sachkundigen als erwiesen geltende Behauptung nicht eben das, was wir bei den Pandektenhandschriften wiederfinden? Sind nicht die Vulgathandschriften jahrhundertlang in Übung geblieben, bis die Wahrheitsliebe nicht eines großen Herrn, aber großer Humanisten die schon bekannte, aber noch nicht entscheidend benutzte Florentina in ihre Rechte einsetzte? Ja, die Parallele kann noch dahin ausgedehnt werden: wie, nach Mommsens Meinung, die Vulgata aus einer Tochter-Handschrift der Florentina stammt, deren Verschlechterungen sie teilt, aber trotzdem einige, nur durch Nebenquelle zu erklärende Besserstellen zeigt, so ist auch eine Handschrift der minderen Gruppe der Regula, nach Traube und anderen, an einigen Stellen der echteren Schar überlegen.

Die Klassendivergenzen beschränken sich aber nicht immer auf kleine Textualien; auch eine sachlich bedeutsame Interpolation tut sich hervor:

Caput XXIX si debeant fratres exeuntes de monasterio iterum recipi. Beide Klassen: Frater qui proprio vitio egreditur

Obscultaklasse: de monasterio,
Auscultaklasse: aut proicitur de monasterio,

beide Klassen: si reverti voluerit, spondeat prius omnem emendationem

Obscultaklasse: pro quo egressus est
Auscultaklasse: vitii pro quo egressus est

beide Klassen: et sic in ultimo gradu recipiatur, ut ex hoc eius humilitas conprobetur. Quod si denuo exierit, usque tertio ita recipiatur, iam postea sciens omnem sibi reversionis aditum denegari.

Vom fahnenflüchtigen Mönch handelt das caput, und so spricht die Gruppe, die vor Traube als die deteriorierte galt: die Sünde ist, daß er entweicht, und diese Sünde sühne er, wenn er Rückkehr wünscht. Die andere Gruppe stellt neben den, dessen proprium vitium eben das Verlassen des Klosters ist, noch den, der ein anderes vitium begangen hat, und um deswillen verstoßen wird und ausziehen muß — eine Erscheinung, die, wie Traube ausführt, erst in den letzten Kapiteln behandelt wird. Diese Auffassung ist, wie wiederum Traube darlegt, mit dem Schlusse unvereinbar, denn dieser fordert ein erneutes freiwilliges Austreten mit exierit. Auch widerstrebt der Titel des caput. — Das vitium, für das er büßt, ist sein Austritt, darum unmöglich vitii pro quo egressus est (wo man doch überhaupt pro quo proiectus est erwarten müßte), sondern: emendationem pro quo = pro eo quod egressus est. (Gräzisierung?) —

Hier handelt es sich nicht mehr um eine Verbesserung des Textes, sondern um eine Ver(schlimm)besserung des Inhaltes, um eine Interpolation in optima forma: die polierte Klasse ist zugleich die interpolierte, und interpoliert nennt Traube die Auscultaklasse!

Er sagt (S. 17) von Cap. XXIX: „Es ist im ganzen Kapitel die Rede von monachi fugitivi, keineswegs von Ausgestoßenen. Qui proprio vitio egreditur de monasterio . . pro quo egressus est . . in dieser Reihe ist kein Raum für aut proicitur. Auch verlangte frater qui proicitur de monasterio eine andere Bestimmung als si reverti voluerit. Gegensatz zu proprio vitio, das stärker und genauer ist als sua sponte, aber ungefähr dasselbe besagt, ist abbatis iussu. Obgleich egredi de monasterio technisch ist (vgl. cap. 58, 27, 53, 57, 13), war der erläuternde Zusatz hier, wo der Ausdruck zum erstenmal verwendet wird, notwendig. Kehrt der Flüchtling zurück, so soll er zunächst Satisfaktion geben und Besserung geloben wegen seiner Flucht: spondere emendationem pro quo egressus est (= pro eo quod egressus est, pro fuga, propter fugam). Zu emendationem hat vitii zugesetzt, wer vorher aut proicitur zusetzen für gut befunden: er dachte hier an das vitium,

das der Ausstoßung voranging, und verstand wahrscheinlich vorher *qui proprio vitio egreditur* als ‚wer wegen einer Verschuldung das Kloster verläßt, wer sich den Folgen seiner Schuld durch Flucht zu entziehen sucht‘. Absichtlich kann auch et ausgelassen sein, nachdem sie in Korrelation zu ut gebracht war, während es im Gegensatz zu prius und wie öfters für tum steht. Die Zusätze in diesem Kapitel sind also wider die Absicht des Gesetzgebers und nicht zufällige, sondern absichtliche. Man hatte neben den genauen Bestimmungen S. Benedikts über die wiederkehrenden Flüchtlinge solche über die Wiederaufnahme der Ausgestoßenen vermißt. Um diese hat sich aber Benedikt nicht weiter gekümmert, weil er nur im äußersten Notfalle zur Ausstoßung schritt und dann wohl eine Remedur für schädlich und ausgeschlossen hielt.“

So sind die Kriterien für Interpolation die gleichen, mag es sich um diesen oder jenen Stoff handeln, und das, was Mommsen „die widersinnige Scheidelinie der Fakultäten“ nennt, hindert den Philologen nicht, den theologischen Autor zu behandeln. — Wäre aber die Obscultaklasse der Handschriften nicht vorhanden, so würde jedermann schließen müssen, daß uns nur ein interpolierter Benedictus vorliegt. Man muß sich aber hüten, da diese Klasse nun einmal vorliegt, den umgekehrten Schluß zu ziehen, als hätten wir eine, die nicht bloß nicht interpoliert ist, sondern auch aus einem Gusse sein muß. Die Obscultaklasse ist der Auscultaklasse überlegen, aber darum nicht über alle Kritik erhaben: findet doch Traube (S. 87), und mehr noch finden es andere, daß in einigen Fällen das bessere Recht auf der Auscultaseite ist.

Aber vor allen Dingen mache man von der Annahme sich frei: als habe eine Änderung oder auch Entwicklung nur da stattgefunden, wo wir die Unebenheiten noch so stark durchfühlen, daß wir ohne Rückwärtsrevidierung nicht auskommen. Auch wo man den Text bisher hat gelten lassen, ist die Frage nach sukzessiver Entstehung gestattet und also geboten!

B. EINSPRUCH.

Bis hierher stimmte philologisch-theologische Methode mit juristischer überein. Anders in folgendem Falle: *Caput XXIII. De excommunicatione culparum. Si quis frater contumax aut inoboediens aut superbus, aut murmurans, vel in aliquo contrarius existens sanctae regulae et praeceptis seniorum suorum contemtor repertus fuerit.*

Traube verteidigt die Lesung. Aber man würde doch lieber sehen, wenn es hieße: *contrarius existens praeceptis seniorum suorum et contemtor sanctae regulae repertus fuerit.* Wenn nun das mögliche Sündenregister eines Praepositus in *Caput LXV* also geschildert wird: *Qui praepositus si repertus fuerit vitiosus aut elatione deceptus superbire aut contemtor sanctae regulae fuerit comprobatus*, so steigert sich dieser Wunsch zu der Annahme, daß im Text von *Caput XXIII* eben eine Verumstellung der Verstöße gegen die *praecepta* und derer gegen die *Regula* stattgefunden hat — um so mehr, als es in einer der der Benedictischen zeitlich vorangehenden *regulae*, der *Regula Macarii*, cap. 12 heißt: *si quis murmuraverit vel contentiosus exstiterit aut referens in aliquo contrariam voluntatem praeceptis.*

Diese Annahme wird noch einfacher, wenn man erwägt, daß die mit vel angeschlossenen strittigen Punkte den aut-Sätzen sehr wohl später am Rande oder interlinear angegliedert sein können, und also um so eher bei der Einordnung in den Text ein Malheur passiert sein mag.

Ebenso cap. VII *De humilitate.* (*Primus humilitatis gradus est,*) . . . *et custodiens se omni hora a peccatis et vitiis, id est cogitationum, linguae, manuum, pedum, vel voluntatis propriae, sed et desideria carnis — aestimet se homo de caelis a Deo respici omni hora, etc.*

Die *cogitationes*, *voluntas* und *desideria carnis* finden sich im *Cap. IV* unter den *instrumenta bonorum operum* (wie die Überschrift sagt; *instrumenta artis spiritualis* hat der Text) und werden auch im cap. VII noch behandelt oder gestreift. Traube versucht zur Verbesserung des fatalen Satzgefüges die Lesung oder vielmehr Silbengruppierung: *sedet* (von *sedare*) statt *sed et*; er hat damit keinen Beifall gefunden: ich schlage *exempli gratia* folgendes vor:

^{a)} sed et desideria carnis oder so sed et desideria carnis	¹ id est cogitationum vel voluntatis propriae ^{a)} ² linguae manuum pedum ¹ id est cogitationum, linguae manuum pedum ² vel voluntatis propriae.	et custodiens se omni hora a peccatis () ¹ et vitiis ² () aestimet se homo de caelis a Deo respici omni hora et custodiens se omni hora a peccatis () ¹ et vitiis ² () aestimet se homo de caelis a Deo, respici omni hora.
---	--	--

Aus dem nachfolgenden Texte und den instrumenta wurde an den Rand geschrieben erst cogitationes und voluntas zu peccatum, dann zu vitia die Gliedmaßen, dann schließlich ganz stilfrei die desideria im Akkusativ. Typische Glossen!

Auch cap. VI De taciturnitate. Faciamus quod ait propheta: Dixi, custodiam vias meas, ut non delinquam in lingua mea: posui ori meo custodiam: obmutui et humiliatus sum, et silui a bonis. Hic ostendit Propheta, si a bonis eloquiis interdum propter taciturnitatem debet tacere, quanto magis a malis verbis propter poenam peccati debet cessari.

Hier bieten einige Handschriften debere tacere, und man streitet, ob die Lesart debere oder debet vorzuziehen sei. Aber nicht leicht möchte sich ein Beispiel finden, wo die Vermutung einer Interlinear- oder Marginalglosse einleuchtender wäre als hier. Freilich heißt es: silui a bonis; aber hart bleibt tacere a immer, und propter taciturnitatem tacere widerstrebt erst recht. Sowenig erfreulich der Konditionalsatz mit debet oder debere tacere aussieht, so gut paßt debet cessari auf beide Satzteile: hic ostendit Propheta, ^{debere tacere} si a bonis eloquiis interdum propter taciturnitatem (), quanto magis a malis verbis propter poenam peccati debet cessari. Und am Rande oder inmitten die Glosse debere tacere — der besten Handschrift Lesart.

Cap. XXXIV: Man streitet bei dem Schlußsatze Ante omnia, ne murmurationis malum pro qualicumque causa in aliquo qualicumque verbo vel significatione appareat. quod si deprehensus fuerit, districtiori disciplinae subdatur.¹⁾ — Soll

¹⁾ Vgl. Linderhauer, S. B. R. 1922 S. 291: „quis] Die beiden Londoner Hss. haben qui. Da die anderen Zeugen für das Normal Exemplar

mit einigen Handschriften quis eingeschoben werden, damit die grammatische Korrektheit eben gewahrt werde? Nein, behaupte ich, der ganze letzte Satz ist später, bei einer Revision hineingekommen, die den angemessenen Schluß der beiden vorhergehenden Kapitel auf XXXVIII übertrug, wo er nicht hinpaßte — wenigstens grammatisch nicht: XXXII: Si quis . . . , corripiatur; si non emendaverit, disciplinae regulari subiaceat. — XXXIII: quod si quis . . . deprehensus fuerit delectari, ammoneatur semel et iterum; si non emendaverit correptioni subiaceat. —

Der Streit über die Entstehung der handschriftlichen Diskrepanzen und über die abnorme Ausdrucksweise, deren manche Fälle sich in dem Regula-Büchlein finden, führte zu der Erkenntnis, daß die Regula nicht das Werk eines Wurfes ist, sondern — um die ewiggiltige Trias des Juristen auch hier zu wiederholen: adjuvandi, supplendi, corrigendi gratia im Laufe der Jahre durch den Verfasser selbst geändert worden ist: so erklärt man die Unebenheiten des Ausdrucks im Kleinen; auch wird erwogen, daß nicht alle Kapitel der Regula ihre Entstehung der gleichen Zeit verdanken, daß ein Grundstock Niederschlag der gottesdienstlichen Übung sei, weitere Kapitel sich anschlossen, wieder andere in späteren Jahren angefügt seien. —

Als äußeres Merkmal für die spätere Entstehung der Schlußkapitel der Regula gilt, daß im Cap. LXVI es am Ende heißt: Hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset. Da dies sich nicht wohl auf das eine Kapitel beziehen kann, wird es als Schlußmahnung für das ganze Werk verstanden, und die noch folgenden sieben Kapitel sind späterer Zusatz. So Wölfflin¹⁾, dem andere folgen.²⁾

quis nicht aufweisen, ist es zweifelhaft, ob es im Normal Exemplar stand. Da es weiterhin auch in den meisten Hss. der anderen Klasse fehlt, ist es vielleicht eine Interpolation, die nahelag, weil man ein Subjekt vermisse.“

¹⁾ Benedicti regula 1895. — Traube S. 89: „ohne jeden Zweifel nachträgliche Zusätze, wie nicht der Stil sondern der Inhalt erweist.“ — Für die andere Alternative entschied sich Grützmaker, Die Bedeutung Benedikts S. 15. (Diss. Heidelberg 1892.)

²⁾ In der Regula S. S. Patrum (Holsten I, 16) heißt es am Schluß von C. 12: Custodienda sunt ista praecepta (nämlich: Qualiter officii

Wenn nun der große Ordensstifter sein Werk zugeständenermaßen im Laufe der Zeit vervollständigt hat, soll er da nur immer neue Kapitel eingeschoben oder angehängt, die bereits erlassenen aber nicht auch einer bereichernden Revision unterzogen haben? Soll die Erfahrung, die nach dem Erlaß der grundlegenden Kapitel ihm noch beschieden, gar keinen Niederschlag in jenen alten Kapiteln gefunden haben? Oder nur kleinere Stiländerungen zur Hebung gekommen sein? Das wäre an sich unwahrscheinlich, gegen alle gesetzgeberische Erfahrung.

Man kann der Tradition mit einem größeren oder geringeren Grad von Gläubigkeit gegenüberstehen: gegenwärtig setzt eine Bewegung ein, ihr auch für die römische Geschichte eine höhere Bedeutung beizulegen, als die großen Kritiker für diese Tradition empfanden: es gibt etwas, wie Schopenhauer das ausdrückt, was, wenn nicht wahr, so doch so gut wie wahr ist, und das Lebensbild wird mindestens zur Erklärung des Werkes herangezogen werden dürfen!

Benedictus hat, so berichtet die Tradition, seiner Begnadung folgend, viele Jahre als Asket in einer Höhle zugebracht, ist, wider seinen Willen, in die Welt zurückgerufen worden durch die Pflicht, den entsittlichten Mönchen von Vicovaro als deren erbetener Abt emporzuhelfen. Von diesen mit einem Mordversuch belohnt, kehrt er in die Höhle zurück — erkennt Ihr ihn, und er muß von Euch ziehn —, ward aber alsbald von so zahlreichen Ringenden um Seelenhilfe gebeten, daß er wiederum sein Höhlenleben aufgab, um diesmal sich selber ein Kloster zu bauen, dem sich bald unter der Oberaufsicht von Benedict andere, von je zwölf Mönchen unter je einem Abt, anschlossen. Durch den, wie billig, aufrasenden Zunftneid eines Priesters der Umgegend wird ihm Subiaco verleidet, und in Montecassino gründet er ein Einheitskloster größeren Stils, dem dann bei Benedicti

mutuis se fratres praeveniant) et per singulos dies in aures fratrum recitanda sunt, ut non condemnentur in peccatis suis ... Cap. XIII hat den Beginn der Regel des Macarius alter, also endet hier die Regel des Paphnutius bei XII, also kann auch hier die ganze Regel des Paphnutius gemeint sein. —

Lebzeiten noch andere, auch entferntere und darum der unmittelbaren Aufsicht des Ordensstifters entzogene Filialklöster sich angliedern. Mit den Kolonien Roms hat man treffend¹⁾ die weithin in die Lande gehenden Filialen verglichen.

Nimmt man an, daß Er, der das Oberhaupt des Ordens war und blieb, die Aufzeichnung seiner Regel nicht wie zum Vermächtnis erst begonnen hat, als Todesahnungen ihn umrauschten, daß vielmehr die Ausdehnung seines Ordens ihn schon früher, in der ersten Zeit von Montecassino oder gar schon in Subiaco, jedenfalls aber, als er noch unter den Eindrücken der Subiacoform stand, zu schriftlichem Niederschlag seiner Seelenkämpfe um das Heil seiner Teuren gezwungen hat, so hat man ungefähr das, was in dem Kampfe um den wahren Text der Regel von den gelehrten benedictinischen Schriftstellern behauptet oder wenigstens zugegeben wird.

Das konkret örtliche ist dabei gleichgültig: „Man zeigt jetzt ein Gebäude in Rom“ sagt Goethe, „wo ich gewohnt haben soll, es ist aber nicht das rechte. Aber es tut nichts; solche Dinge sind im Grunde gleichgültig, und man muß der Tradition ihren Lauf lassen.“ (Eckermann, Gespr. mit Goethe).

C. ZITATE AUS SCHRIFTSTELLERN.

Chapman²⁾ Revue Benedictine XV (1898) p. 511: Nous savons par l'analyse même de la règle qu'elle n'a pas été faite d'une pièce. Les „instrumenta“ peuvent bien avoir été appris par coeur par les moins, longtemps avant la composition de la Règle; et le bien-heureux Père sans doute enseignait les douze degrés de l'humilité depuis longtemps. Les chapitres sur l'office divin et sur l'ordonnance de la maison et des officiers sont une description de la vie journalière de Mont-Cassin. Enfin le législateur écrit en soixante-six chapitres la loi observée depuis des années, les circonstances lui suggèrent des ajoutés, qui augmentent

¹⁾ Gregorovius, den Seebaß bei Herzog II 582 zitiert.

²⁾ Der Pater, jetzt Abt, der vor bald einem Menschenalter die Überlieferung der interpolierten Stelle bei Cyprian, de unitate ecclesiae entwirrt hat: Revue Bénédictine (Bd. XIX. XX) 1902. 1903. Referat Sav.-Zeitschr. 1930 S. 170 ff.

le volume, enfin il y met une sorte d'épilogue, complétant le tout en soixante-treize chapitres (hier Polemik gegen Traube, der die letzten Kapitel einem der Nachfolger des Benedictus zuschreibt): S. Benoit seul aurait parlé de son oeuvre avec cette humilité. Ces chapitres étaient d'ailleurs contenus dans le manuscrit autographe de S. Benoit etc. —

Cuthbert Butler, O. S. B., dessen (zum zweitenmal 1927 erschienene) Ausgabe der Regula ausgezeichnet orientiert, sagt über eine am Schluß durch Chapman aufgeworfene Frage, ob das Original, das Paulus Diaconus kopierte, wirklich ein Autographon des Benedictus war (Journal of theological studies 1910, p. 279): a copy of the rule was believed to be St. Benedict's autograph. Whether really the autograph or not (and eminent critics, as Traube, hold that it was) it certainly contained the best text of the rule known to us . . . The matter is not of great practical importance; for I am satisfied the text of this „autograph“ was so much the best of those known of us, that my endeavour as an editor will be to reproduce it (p. 288). — Die Frage, ob wirklich Handschrift von Benedictus, wird den Juristen an den Streit erinnern, ob die Florentina Justinians Handexemplar enthält: da die Handschrift der Regula als im Jahre 853 verbrannt gemeldet wird, sind der Konjekturekritik über die Überlieferungsgeschichte unbegrenzte Möglichkeiten eröffnet.

Plenkers, der das Werk seines Meisters Traube fortführt und eine große Ausgabe der Regula seit Jahrzehnten erarbeitet, sagt in den Untersuchungen zur Überlieferung der ältesten lateinischen Mönchsregeln S. 49 (München 1906): „Er (Benedictus) hatte seine Regeln nicht in einem Zuge niedergeschrieben und dann als unveränderliches Gesetzbuch proklamiert, sondern sie allmählich aufgebaut und nach den Erfahrungen im täglichen Gebrauch geändert und gefeilt. Dabei hatte er sicherlich nach den im dritten Kapitel der Regula ausgesprochenen Grundsätzen auch die Mönche um ihre Meinung gefragt und so erkennen lassen, daß er Verbesserungen des Textes nicht für ausgeschlossen halte. So konnten sich die auf Benedikt folgenden Äbte für berechtigt halten, wirkliche oder vermeintliche Besserungen vorzunehmen, und auch der eine oder andere Klosterbruder mag in seinem Handexemplar . . .“

Was Plenkers hier ausführt, um die Tatsache zu veranschaulichen, daß das manuscriptum princeps nicht allemal den Textus verus liefern kann oder wenigstens nicht immer liefern muß, ist verwertbar für meine These, daß nämlich Benedictus auch sachlich in die einzelnen Kapitel Neuerungen nachtrug, die ihm durch die Übung, durch Erzählungen über andere Ordensgebräuche oder auch durch spätere Erleuchtungen, wie sie jeder Denker erlebt, nahegebracht waren. Ja, freilich hat der Begründer abendländischer Mönchskultur seine Regula nicht wie einen rocher de bronze auf einmal und unabänderlich hingestellt; das spricht auch Linderhauer aus, dessen Buche (Regula 1922 S. 18) ich die Kenntnis von Chapman's, Butler's und Plenkers' Ausführungen verdanke: „Daß der Gesetzgeber sein Werk nicht in einem Zuge niedergeschrieben hat, sondern die einzelnen Teile zu verschiedenen Zeiten abfaßte und erst später zu einem Ganzen vereinigte, wobei nachträgliche Änderungen vorgenommen werden konnten, hat Chapman betont. Plenkers ist derselben Meinung, . . .“ Plenkers entnehme ich, als für den Juristen ergreifend, folgende Worte, die er in den gleichen Untersuchungen, S. 53 über den großen Forscher Holsten sagt: „Als Holstenius am 2. Februar des Jahres 1661 die Augen schloß, war von den großen wissenschaftlichen Arbeiten, welche er geplant und für die er in einem arbeitreichen Leben das Material gesammelt hatte, nur der kleinere Teil zur Vollendung gediehen und in abgeschlossenen Werken vorgelegt.“ Wer wollte hierbei nicht an unseren Emil Seckel denken, auf den auch zutrifft, was von Holsten gesagt wurde: „Holsten war eben, wie Moller, sein bester Biograph, hübsch bemerkt, ein cunctator litterarius“ (Plenkers a. a. O.).

Folgendes also kann man als communis opinio konstatieren: 1. Benedictus hat nicht alle Kapitel in einem Zuge geschrieben, sondern in Intervallen neue den früheren hinzugefügt. 2. Benedictus hat auch nachträgliche Änderungen am Text vorgenommen, aus denen sich die Varianten miteinander erklären lassen. Jetzt kommt das dritte, das ich hinzufüge, um es als den Leitstern dieser Arbeit zu bezeichnen: da wird Benedictus doch auch solche Änderungen am Urtext

vorgenommen haben, die über das bloß Redaktionelle hinausgingen und also den Niederschlag seiner Erfahrungen an solchen Verordnungen bildeten, die bereits in der Regula festgelegt waren.

Warum ist dies bisher nicht untersucht? Mancher wird mit Don Philipp antworten: „wäre das Komplott schon damals reif gewesen, ja dann war der Heilige um seinen Ruhm!“ Hiergegen möchte ich sogleich Verwahrung einlegen: ist es so, daß der Ordensgesetzgeber an seinen Vorschriften sachlich geändert hat, so ist darum an seiner Größe nicht im mindesten etwas abzuziehen. Erfahrung lehrt den Gesetzgeber ändern: die 150 *Novellae leges* des Justinian haben wahrlich seinem Ansehen nicht geschadet! Und doch war hier nicht ein Reich gegründet, sondern nur ein Reich fortgeführt: wievielmehr mußte das geistliche Reich, das *Benedictus* schuf, seine Ordnungen flüssig erhalten!

Zum Glück fehlt es nicht ganz an Andeutungen in dieser Richtung bei den Schriftstellern über die Regula, wenn sie auch mit dem Ziele sich begnügen, Anstößigkeiten des Textes auf Änderungen durch den Ordensgründer selbst zurückzuführen.

Winterfeld, G. G. A. 1899 S. 892 sagt: „Es scheint, als ob selbst in der St. Galler Hs. 916¹⁾ eine solche vorkarolingische Benutzung des Urexemplars durchschimmert; denn zweimal stimmt diese Hs. mit der Regula Magistri²⁾ gegen die andern Zeugen in erlesener Wortstellung (S. 682). Es ist vielleicht nicht gleichgiltig, daß es gerade Wortstellungsvarianten sind: denn diese lassen sich leichter erklären. Es könnte wohl 5, 26 (34 Butler) in der Originalhs. so ausgesehen

haben non trepide non tarde, indem St. Benedikt den Anklang hineinbringen wollte: diese Änderung wurde bald richtig verstanden (non trepide non tepide non tarde), bald falsch (non trepide, non tarde, non tepide); und ebenso prol. 79 ^{et corpora} corda nostra; daß hier wirklich corda nostra et corpora

¹⁾ Dies ist eine gute Klasse *Ausculpta*.

²⁾ Eine spätere Regula, die aus dem Originalmanuskript schon vor Karl dem Großen geschöpft hat.

³⁾ Nämlich bei Traube, I. Ausgabe.

gemeint war, wird durch die spanische Nebenüberlieferung (S. 738)³⁾ wahrscheinlich.“¹⁾

Rand, G. G. A. 1907 S. 876/7: „Es fiel dem Redaktor [Anm. von Rand: z. B. 43, 24 (33 Butler) ff. Vielleicht war *ita tamen ut satisfaciatur reus ex hoc Interlinearzusatz* von Benedikt] gar nicht ein, den Gründer des Ordens übertreffen zu wollen. Dann und wann in einer sehr verwickelten Stelle, wo vielleicht St. Benedikt selbst schon Zusätze über die Zeile geschrieben hatte, hat er das Ganze einfacher ausgedrückt. Doch meistens schrieb er erklärende Worte an den Rand oder zwischen die Zeilen, ohne den Text zu berühren.“ — v. Winterfelds und Rands *Aperçu's* möchte ich so bezeichnen, wie Dernburg die Verfügung Gordians über die *collatio* der *dos adventicia*: „das Aufblitzen eines neuen Gedankens“; denn hier wird schon nicht bloß mit einer Interlinearerklärung, sondern mindestens mit einer authentischen Interpretation, vielleicht sogar einer Neuerung durch *Benedictus* selber gerechnet. — Beide Forscher scheuen sich nicht, *Benedictus* Veränderungen des Textes zuzuschreiben, durch welche die jetzige Inkonzinnität sich erklärt. —

Erst während des Druckes kam die Heidelberger Dissertation von Grützmaker²⁾ zu meiner Kenntnis: Grützmaker sagt S. 14: „In c. 21 wird die Einsetzung eines Probstes in einem größeren Kloster gefordert, in c. 65 dagegen wird die Ersetzung des Probstes durch die Tätigkeit der Dekane für wünschenswert erklärt. Die letztere Verordnung macht unverkennbar den Eindruck eines späteren Zusatzes zu der ursprünglichen Regel.“ Hierzu bitte ich zu vergleichen, was ich über den *Praepositus* (S. 32) sage. Aber da Grützmaker's Arbeit 1892 veröffentlicht wurde, so bitte ich nunmehr Dernburg-Gordian vor allem auf ihn zu beziehen. Grützmaker spricht dann noch über eine Erweiterung bei den Horen und sagt weiter: „Es mögen noch weitere Zusätze in der Regel existieren, die vielleicht bei Dingen, die in der Praxis leicht

¹⁾ Die Stelle lautet in einigen Handschriften: non trepide non tepide non tarde; in anderen: non trepide non tarde non tepide.

²⁾ Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. 1892.

einer Veränderung unterlagen, wie z. B. die Feier der einzelnen Horen, zahlreich sein mögen, nachweisbar sind jedoch nur die oben genannten.“¹⁾)

D. POSTULAT.

Hier frage ich aber: warum soll denn Benedictus bloß im kleinen, und um den Stil zu verbessern, geneuert haben? Soll nicht seine Regula während der Jahre mächtiger Ausbreitung des Ordens, die ihm unter den Augen des Stifters beschieden war, sachlich bedeutsame Erweiterungen und Umgestaltungen der einzelnen Rechtssätze erfahren haben? Soll nicht — dies Bild wandte Christian Hülsen an, als ich ihm einige meiner Ergebnisse vorlegte — die Regula Jahreshinge angesetzt haben?

Dies ist mein Thema probandum!

¹⁾ Von: Kniel, Leben und Regel des Heiligen Vaters Benediktus, habe ich leider erst erfahren, als das Imprimatur erforderlich war.

II. EINZELNE CAPITA.

1. CAP. XLIII.

Caput XLIII De his qui ad opus Dei vel ad mensam tarde occurrunt.

A. Opus Dei.

Erst Norm: alsbald occurrere, dann Poen: Quod si quis in nocturnis vigiliis post „Gloriam“ . . . occurrerit, non stet in ordine suo in choro, sed ultimus omnium stet, aut in loco quem talibus negligentibus seorsum constituerit abbas, ut videantur ab ipso vel ab omnibus; usque dum completo Opere Dei, publica satisfactione paeniteat. Ideo autem eos in ultimo aut seorsum iudicavimus debere stare ut visi ab omnibus vel pro ipsa verecundia sua emendent. Nam si foris oratorium remaneant, erit forte talis qui se aut recollocet et dormiat aut certe sedeat sibi foris vel fabulis vacet et datur occasio maligno; sed ingrediantur intus, ut nec totum perdant et de reliquo emendent. Diurnis autem Horis, qui ad opus Dei post versum et „Gloriam“ primi psalmi qui post versum dicitur, non occurrerit, lege qua supra diximus in ultimo stent.

Hier, glaube ich, ist deutlich: daß der Abt auch einen Platz abgesondert, und nicht als letzten, für den Säumigen bestimmen kann, das ist später eingeschaltet.

Es wird unterschieden: Bei den Vigilien, noch zur Nachtzeit, soll, wer nach dem kritischen Psalm ankommt, als letzter stehen usw. Daß er nicht etwa draußen zu warten hat, wird motiviert mit der Möglichkeit eines Mißbrauchs der unbeaufsichtigten Außenfreiheit. Vielleicht um deswillen, weil frühere Regulae und Vorschriften (vgl. Butler zu der Stelle) umgekehrt solchen Säumigen den Zutritt zur Andacht doch verschlossen: Benediktus denkt eben anders als sie, und darum gibt er einen Grund an: vielleicht war die Außenverweisung vorher auch bei ihm und gar etwa in einer frü-

heren Fassung der Regel vorgeschrieben, und darum betont er nun die Gründe für den Einlaß mit Pönalplatz. Aber wie gut ist es zu verstehen, wenn er ursprünglich auch bei dieser Neuordnung nur den letzten Platz ins Auge faßte: das ist in der Tat das Natürliche; denn ein besonderer Platz für solche Sünder, von dem sie männiglich sehen kann, hat etwas Gekünsteltes: dies mag aber durch die Praxis — vielleicht anderer Filialklöster, wo der letzte Platz aus räumlichen Gründen versagte — hinzugefügt worden sein, denn die Struktur der Verfügung läßt es als gegeben erscheinen, daß der reglementsmäßige seorsum-Platz Resultat einer Neuordnung ist:

Zunächst heißt es bei der Versäumnis der Tagesandachten: *Lege qua supra diximus in ultimo stent* (l. 27), was also auf eine Fassung verweist, die nur „in ultimo“ kannte. Aber auch wenn wir dies nicht hätten, läge die Annahme nahe, daß die Grundverfügung nur in ultimo war: Hätte es ursprünglich schon das seorsum gegeben mit seiner Apposition: *ut videantur ab ipso vel ab omnibus*, so wäre die unmittelbar folgende Begründung: *ut visi ab omnibus vel pro ipsa verecundia sua satisfaciant* nicht wohl möglich; umgekehrt ist leicht verständlich, wie aus dieser Begründung dann in einem späteren Zusatz (Marginale!) die Wiederholung *ut videantur ab omnibus* rechtfertigend fließen konnte: man beachte, daß in der als primär hier angenommenen Stelle es nur heißt *visi ab omnibus*, in der anderen aber *ut videantur ab ipso vel ab omnibus*. Über dem äußeren Indiz darf nicht vergessen werden, daß auch die Sache für eine spätere Entstehung des ausgewählten Standortes spricht:

Wer überhaupt an einen zu bestimmenden Strafplatz denkt, wird nicht erst den letzten Platz hervorheben, sondern sogleich die Sache ins Belieben des Disponenten stellen, und vollends wer den Wert hervorhebt, den die Bloßstellung vor allen haben soll. Sachlich aber drängt sich die Vorstellung auf, daß zuerst einmal der Regelgeber den letzten Platz allein gegeben hat: er ist der natürliche: *non stet in ordine suo in choro sed* (Neuerung gegen Macarius) *ultimus omnium stet, usque dum completo Opere Dei publica satisfactione paeniteat*.

Die *regula cuiusdam cap. VIII* (Menard p. 785) macht hieraus: *noverit se a suo ordine dum cursus expletur revocari et in loco ultimo positum id est in eo loco qui talibus negligentibus fuerit deputatus adstare*. Sie hat offenbar ihre Bedenken wegen der Alternative.

In der Anschlußverordnung über die Gebete bei Tag heißt es nicht wie vorher: *usque dum completo Opere Dei satisfactione paeniteat*, sondern vielmehr: *nec praesumant sociari choro psallentium usque ad satisfactionem nisi forte abbas licentiam dederit remissione sua; ita tamen ut satisfaciat reus ex hoc*. Es ist mir eine besondere Genugtuung, mich der Vermutung von Rand, die letzten sieben Worte seien vielleicht eine Interlinearglosse von Benediktus, hiermit anzuschließen. Ich möchte den Leser aber auch darauf aufmerksam machen, daß in der Hauptverordnung über die Nachzügler die *Remissio des Abtes* überhaupt fehlt.

B. Mensa.

Die Überschrift: *De his qui ad opus Dei vel ad mensam tarde occurrerint* koppelt zwei Versäumnisse von sehr verschiedener ethischer Schwere aneinander. Daß diese in früheren Regeln getrennt waren, leuchtet wohl ein; aber auch in dem Urtext Benedicti dürfte Trennung obgewaltet haben, das zeigt der Anfang des Mensa-Abschnittes: *Ad mensam autem qui ante versum non occurrerit ut omnes dicant versum et orent, et sub uno omnes accedant ad mensam; qui*
per negligentiam suam aut vitio¹ non occurrerit, usque secundam vicem (etc.: folgen die Koerzitionen). — Da ist des *occurrerit* doch gar zuviel. Hier dürfte ursprünglich ein Sonderkapitel mit der Überschrift: *Ad mensam qui ante versum non occurrerit* begonnen haben und bei der Vereinigung die Rubrik in den Text geschlüpft sein.

Regula S. Donati — im allgemeinen verweiblichter Abklatsch der R. S. B. — unterscheidet hier zwei Kapitel: XIII *Qualiter ad officium divinum curratur*. XIV *De his quae ad opus Dei vel ad mensam tarde occurrerit*. — XIII gibt fast wörtlich, mit Auslassung der Verlangsamung des Psalmes (sie nennt ihn *primus*), das cap. XLIII bis l. 15

paeniteat. Dann erstreckt sie kurzerhand dies auf die horas diei. — Cap. XIV bringt eine abweichende Strafordnung für die, welche signo tacto tardius ad opus Dei vel ad opera venerit, und schließt daran die Strafe der R. S. B. für die, welche ad mensam ad primam capitulum orationis non fuerit etc. Sie hat nicht die sprachliche Schwierigkeit des zweiten Absatzes der R. S. B., dafür aber stimmt der erste Teil von ihrem cap. XIV nicht wohl zu ihrem cap. XIII.

2. CAP. XLVI.

Caput XLVI dürfte sukzessiv entstanden sein, etwa so: Si quis in labore quovis, in coquina, in cellario, in ministerio, in pistrina, in horto, in artem aliquam dum laborat¹, aut frugerit quippiam aut perdidit², et non veniens continuo ante³ congregationem, ipse ultro satisfecerit et prodiderit delictum suum: dum per alium cognitum fuerit, maiori subiaceat emendationi. Si animae vero peccati causa fuerit latens, tantum abbati⁴ patefaciat, qui sciat curare et sua et aliena vulnera, non detegere et publicare. —

Die unerlaubte Handlung in ihrer Allgemeinheit ruht, so glaube ich, hier wie bei der Lex Aquilia auf dem Untergrund eines körperlichen Ungeschickes: die ältere Regula Pachomii hat bloß (wie auch, nach Butler, Cassians Institutiones) (Cap. CXXV) qui vas fictile frugerit et iuncos tertio infuderit, und (Cap. CXXXI) Si quis aliquid perdidit. Leicht möchte die Generalisierung, deren Flüchtigkeit im Stil in die Augen springt, aus Randbemerkungen zur Urregula zu erklären sein.

Auch abbatem ist späterer Zusatz; Gegensatz: heimliche Seelensünde, von der niemand nichts weiß; die wird nur dem Abt offenbart (Zusatz: 'aut spiritalibus senioribus', was zum Singular nachher nicht paßt); für sichtbare Vergehen tritt der Sünder vor (ante) die Kongregation und prodit delictum suum. — Beachtenswert, daß einige Handschriften sciant setzen, also sich auf die seniores einstellen, während

die beste das sciat gibt, welches der ursprünglich allein genannte abbas fordert.

Nicht ohne Wichtigkeit und jedenfalls nicht ohne Interesse ist es, zu verfolgen, wie einzelne der hier als sukzessiv entstanden bezeichneten Sätze den Kommentatoren der Regel als befremdend aufgefallen sind, und wie die Schwierigkeit von diesen Denkern gelöst ward. — Man erinnert sich der harmonistischen Versuche schon der Glossatoren beim Corpus iuris.¹⁾

Dadurch wird zunächst einmal wahrscheinlich, daß „aut spiritalibus senioribus“ eingeschaltet ist: „qui sciat curare“ geht in unmittelbarem Anschluß an abbati mit dem Singular und ist auch inhaltlich auf ihn gemünzt. Man kann diese Annahme von zwei Seiten stützen: der Abt, und sicherheits halber auch: aut senioribus spiritalibus. 1. Die Sicherheit und 2. die spiritalibus führen auf Einschub. 1. Die Sicherheit: Eins der letzten Kapitel (LXXI) sagt I. 5: Praemisso ergo abbatis et praepositorum qui ab eo constituuntur imperio, cui non permittimus privata imperia praeponi, . . . omnes iuniores prioribus suis . . . oboediant. Hier spricht doch alles dafür, daß zuerst nur an des Abbas imperium gedacht war: die Sache und der Stil. Ein imperium (cui), Gegensatz: privata imperia; sodann praepositorum und prae-

1) Zu cap. XLVI sagt der Kommentar des Paulus Diaconus: Si autem parva res fuerit quae versa verit, veluti est vinum, cocleare olei vel similis, debet, abbati solummodo nuntiare et veniam petere. Si autem maius damnum est quod fecit et non potest sine iudicio dimitti: tunc debet ante congregationem abbati veniam petere. Hier ist nichts von animae peccatum, aber der Schreiber hat ein Gefühl dafür, daß ante congregationem mehr als ante abbatem sich empfiehlt. Er macht sich seine Unterscheidung zwischen geringeren und größeren Delikten, und stellt die geringeren vor den Abt, um die Regula zu erklären. Kleinere Sünden kann der Abt vergeben, größere erfordern ein Gericht der Kommunität: diese Unterscheidung — man möchte sagen, zwischen Verwaltung und Gericht, magistratische Koerzition nennt Mommsen im Römischen Staatsrecht das erstere — bringt der Diakon des Kaisers hinein, um die ihm offenbar singuläre Alternative zu erklären. Man erwäge, ob diese Empfindung und Haltung des Paulus nicht für die ursprüngliche Beschränkung auf ante congregationem spricht.

poni. Und ist nicht die Präpositur an sich schon durch den Priorat genügend gedeckt? Aber auch 2. die spiritaless: sie kommen auch sonst vor:

Instrumenta bonorum operum.

Unter dem Titel: Quae sunt instrumenta bonorum operum (die sich am Schluß [l. 92] zu instrumenta spiritalis artis wandeln) bringt Benedictus im vierten Kapitel eine Spruchsammlung, die, vielleicht nicht sein Originalwerk, im allgemeinen das Gott wohlgefällige Leben darstellt, selten das spezifisch mönchische fordert . . . Da steht nun l. 58: Cogitationes malas cordi suo advenientes mox ad Christum allidere, et seniori spiritali patefacere. Prologus regulae Benedicti l. 73 hat et parvulos cogitatus eius tenuit et adlisis ad Christum. Ambrosius interpretiert die Bibelstelle also: infirmas et lubricas cogitationes elidat ad Christum. Cassianus (auch diese Kenntnis, wie die Ambrosianische, habe ich durch Butler zu den Stellen) sagt: nullas penitus cogitationes prurientes in corde . . . celare, sed . . . eas patefacere suo seniori. Die Kontamination mischt, scheint mir, nicht eben glücklich das Irdische mit dem Himmlischen: gewiß bei einer Durchsicht hinzugekommen, mit Rücksicht auf den quintus gradus humilitatis (VII, 134): Qu. hum. gr. est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes, vel mala a se absconse commissa, per humilem confessionem abbatem non celaverit suum (folgen Belege aus der Heiligen Schrift). —

Der ältere Grundstock der Instrumenta dürfte infolge des Cap. VII um die Konfession bereichert worden sein, beim Durchlesen der Instrumenta. Ob nicht: vel mala a se absconse commissa sich wieder an die cogitationes angegliedert hat im Hinblick auf Kap. XLVI, mit seinem Gegensatz von dem an die Außenwelt tretenden Delikte und üblen Gedanken (man denkt an Wille und Erklärung)? Also:

Cogitationes malas cordi suo advenientes¹ per humilem

confessionem abbatem non celaverit suum?

¹ vel mala a se absconse commissa

Aber auch sonst dürften nicht wenige dieser Instrumenta erst einer späteren

Überlegung ihr Dasein verdanken: mir sind aufgefallen:

1. die spezifisch abbatisschen; 72 ff. mit dem Annex 77. 78

ist durch seine Länge ein Unikum; vielleicht ist praeceptis abbatis bei Gelegenheit der Praecepta Dei eingeschoben samt seinem Anhang; 2. die Paroemien mit et: et seniores venerare iuniores diligere mit spezifisch mönchischer Färbung; et quod sibi quis fieri non vult alio ne faciat zwischen den gut sich aneinanderreichenden: honorare omnes homines und abnegare semet ipsum sibi, ut sequatur Christum; 3. die nicht infinitivisch, sondern konjunktivisch gefaßten, siehe eben, und die zwischen: Spem suam Deo committere und Diem iudicii timere eingeklemmten: Bonum aliquid in se cum viderit, Deo adplicet, non sibi; malum vero semper a se factum sciat, et sibi reputet. Das letzte Instrumentum (mit et) ist natürlich entbehrlich, aber eben doch das letzte. Quod sibi quis fieri non vult, alio ne faciat steht in der Regula dreimal am Schluß je eines Kapitels, so daß schon gesagt worden ist, St. Benedictus habe vergessen gehabt, daß er es zum dritten Male brachte, als er es an den Schluß des nach überwiegender Meinung zum späteren Anhang gehörenden Caput LXX setzte.

Wie dem auch sei, die spiritaless seniores des Caput XLVI schmecken nach Einschub, „abbatem vel“ auch: der Gegensatz scheint auch sachlich, daß das in die Erscheinung getretene Unrecht vor die Kongregation gehört (schon damit jeder weiß, daß er es nicht mehr zu melden hat), das im Innern verborgen gebliebene vor den Abt! Wer dächte nicht an cum telo ambulare bei animi peccatum fuerit latens?

3. CAP. XXXI DE CELLARARIO MONASTERII . .

Der cellararius nimmt eine Stellung ein, die in den Rahmen des Klosters schwer sich einfügt: er ist ein Mann: qui omni congregationi sit sicut pater, ein Mann, von dem es weiter heißt: sciens sine dubio quia pro his omnibus in diem iudicii rationem redditurus est. Die erstere Bezeichnung greift nahe an die Praerogative des Abtes, der ja der Pater ist und als solcher bezeichnet wird — wie man beobachtet hat — in Anlehnung an die „römische Paternität“.¹) Die Besonderheit, die zweite Mahnung, stellt ihn neben den Abt,

¹) Abt Ildefons Herwegen, Der heilige Benedikt S. 61. 69 ff.

denn kein Funktionär, nicht die Dekane, nicht der praepositus, nicht seniores werden in diese — man möchte sagen — Reichsunmittelbarkeit der Rechenschaft vor Gott einbezogen: sie ist, und oft in der Regula hervorgehoben, das Verantwortungssignal für den Abt.¹⁾ In diese gesteigerte und gehobene Macht und Größe paßt wenig die mehrmalige Stellung ad nutum des Abtes: 1. curam gerat de omnibus: sine iussione abbatis nihil faciat. Quae iubentur custodiat; fratres non contristet . . . 2. Infirmorum infantum hospitem pauperumque cum omni sollicitudine curam gerat, sciens sine dubio quia pro his omnibus in diem iudicii rationem redditurus est . . . 3. Neque avaritiae studeat, neque prodigus sit et stirpator substantiae monasterii: sed omnia mensurate faciat et secundum iussione abbatis . . . 4. Humilitatem ante omnia habeat et cui substantia non est quod tribuatur, sermo responsionis porrigatur bonus, ut scriptum est: Sermo bonus super datum optimum; omnia quae ei iniunxerit abbas ipse habeat sub cura sua; a quibus eum prohibuerit non praesumat. Fratribus constitutam annonam sine aliquo typho vel mora offerat, ut non scandalizentur, memor divini eloquii, quid mereatur qui scandalizaverit unum de pusillis.

Die ganze Ausführung deutet meiner Empfindung nach auf eine größere Stellung des Cellararii, als sie durch diese Einschränkungen übrig gelassen wird. Eine Andeutung kann man in der Regula orientalis finden wollen, wo es vom Cellararius in Kap. XXV heißt: Cellararii vero cura sit, ut abstinentiam et sobrietatem studens illata in monasterio ad sumptus fratrum diligenter et fideliter servet: nihil suscipiens, nec quidquam tradens sine auctoritate vel seniorum consilio. Hier ist 1. die höhere Zustimmung beschränkt auf nehmen und

¹⁾ Die Mahnung an den Abt, daß er Deo rationem redditurus est und sich dessen bewußt zu sein hat allezeit, steht am Schluß von II — dem Abt.-Capitel — dreimal, 102. 108. 110; außerdem discussio 15. — III, 25. — LXIII, 6. LXV, 53. — LXIV, 22, im Schlußkapitel: allemal ausschließlich für den Abt. Es muß dem Leser überlassen bleiben, den Unterschied dieser Vorzugsstellung zu unterscheiden von der allgemeinen Demutspflicht (XII. gradus) in cap. VII, 193: reum se omni hora de peccatis suis aestimansiam se tremendo iudicio repraesentari aestimet, die dem Mönch allüberall auferlegt ist.

geben, 2. auctoritas des abbas (qui doctoris et patris locum impleat) oder der Rat seiner beiden Gehilfen, von denen der eine immer um den Abt sein soll, der andere mit den Brüdern ausziehen (wie der praefectus der Ursonensis, aber friedlich). Recurrens semper ad seniorum consilium, heißt es am Schluß, et requirens de omnibus vel praecipue de his, quae proprio suo intellectu non potuerit adimplere. Hier fehlen aber auch die hochehebenden Worte über die Stellung des Cellararius.

Es sagt der Kommentar von Hildemarus:

beim Cellarar zu: Curam gerat de omnibus; sine iussione abbatis nihil faciat; quae iubentur custodiat. „Quae duo, licet inter se pugnare videantur (nam curam gerere de omnibus haud potest, cui nihil sine iussione facere permittitur) facile tamen conciliantur ex consequentibus.“ — Smaragdus sagt hierzu: „de his quae custodire iussus fuerit curam gerat, de caeteris vero rebus sine iussione abbatis nihil faciat.“

Cap. XXX bei a patre monasterii: Pater (könne dreifach verstanden werden): 1. intellegi posse Deum ipsum qui communis omnium pater est, in quo oculi omnium sperant et dat escam illorum in tempore opportuno, aperitque manum suam et implet omne animal benedictione; 2. Abbatem, qui vices eius in monasterio agit, ipsius vocatur praenomine, dicente Apostolo: Accepistis spiritum adoptionis in quo clamamus, Abba Pater: quo sensu monasterii Patrem hic intellexit Richardus de S. Angelo; 3. Celerarium qui in Regulae cap. 31 omni congregationi sit sicut pater.¹⁾

Bei diesem Kommentar zu 'omni — pater' schimmert die Verlegenheit durch:

Über pater sei folgendes angeknüpft: Der Abt ist pater monasterii, aber in der Regula finde ich nach dem Index von Cuthbert Butler nur zweimal ihn als pater ausdrücklich bezeichnet; denn II, 67 pium patris ostendat affectum ist nur

¹⁾ Die Regula S. Donati, die vielfach nur Übersetzung der Regula S. Benedicti ins weibliche ist, sagt auch hier in ihrem Cap. LXI: sed timens Deum: quae omni congregationi sit ut mater. — Vgl. *Ἀναγνώσκουσα* Pap. Oxy. Nr. 899 Z. 26.

bildlich. Die beiden Stellen sind XXXIII 9 und II, 22, die erste: *Omnia vero necessaria a patre sperare monasterii, die einzige Stelle, die den Abt pater monasterii nennt, wie er in anderen Regulae häufig heißt (Regula magistri cap. 3 hat a Deo sperare in anderem Zusammenhang), die andere hat als Erklärung für den Befehl die freiwilligen Überschichten vorösterlicher Kasteiung dem Abte zu künden: quia quod sine permissione patris spiritalis fit, praesumptioni deputabitur et vanae gloriae, non mercedi. Ergo cum voluntate abbatis omnia agenda sunt.* Man kann diese Motivierung und namentlich den letzten behaglichen Satz gut einer späteren Revision zuschreiben.

Wenn nun die Vaterstellung des Abtes selten betont wird, so befremdet um so mehr, daß gar der Cellular so genannt wird und ihm zugleich immer wieder die völlige Abhängigkeit von dem Abte vorgehalten wird: hier liegt eine Unstimmigkeit vor, die man verschieden erklären und auflösen kann. Eine der Möglichkeiten ist, daß die Subjektionsgebote bei einer späteren Revision mit der Tendenz hinzugekommen sind, die Oberhoheit des Abtes immer wieder einzuschärfen.

Daß insbesondere das in der Regel nicht wiederzufindende *pater monasterii* später sein dürfte als der Haupttenor von XXXIII, wird durch folgende Betrachtung unterstützt: Kap. LV handelt von Kleidern und Lagerstätten; bei letzteren heißt es: *Et si cui inventum fuerit quod ab abbate non accepit, gravissimae disciplinae subjaceat. Et ut hoc vitium peculiaris radicitus amputeter, dentur ab abbate omnia quae sunt necessaria.* Eben diese Wendung: *praecipue hoc vitium radicitus amputandum est de monasterio, ne quis praesumat aliquid dare etc.* steht zu Anfang von Kap. XXXIII; wenn nun hier in l. 8 überflüssig steht: *omnia vero necessaria a patre sperare monasterii, und in Kap. LV mitten unter den Kleider- und Waschutensilien die Tabulae und das graphium von XXXIII kommen, so wird man an eine wechselseitige Befruchtung der beiden capita denken dürfen, welcher der Satz mit dem *pater monasterii* verdankt wird.¹⁾*

¹⁾ quippe qui abschließend auch LVIII, 61.

Hier sei eingeflochten, daß die Regel des Pachomius — orientalisches — den Pater monasterii als den Chef den Praepositi domuum entgegengesetzt und also ein Ordensganzes in Gegensatz zu den Einzelhäusern bringt; was die Tradition von Benediktus berichtet, daß er im alten Subiaco-Stift Quasi-deakanien von zwölf Mönchen einrichtete — er selbst blieb doch sicher wohl Pater des ganzen monasterii —, ist damit wohl in Verbindung zu bringen. „Nicht nur jedes der zwölf Klöster bildete mit seinem Abte als Vater eine kleine Familie, die ganze Kolonie fühlte sich als ein patriarchalisches Gemeinwesen unter der Autorität ihres gemeinsamen Lehrmeisters, des hl. Benedikt.“ (Ildefons Herwegen, S. 33; ebenda, etwas früher:) „Scheint es doch, daß er sich bis zu seinem Scheiden aus dem Aniothale die Ausbildung der Novizen vorbehielt.“

Ein Problem, das sich mir aufdrängt, zu dessen Lösung ich aber nicht beitragen kann, ist das des Wechsels in der Bezeichnung des Abtes. Die Bilder: *magister, medicus, pastor* bleiben außer Betracht, aber der Wechsel *prior* und *abbas* ist denkwürdig. Gewiß ist *Prior*, der Vorsteher, als der allgemeinere Begriff auf den Abt auch annehmbar unbeschadet der allgemeineren Verwendung: *Oberer*, auch in der *Regula*, aber wenn in dem Kap. LIII des Empfanges der Gäste es heißt: 21: *Ieiunium a priore frangatur propter hospitium, nisi forte praecipuus sit dies ieiunii qui non possit violari: fratres autem consuetudines ieiuniorum prosequantur. Aquam in manibus abbas hospitibus det; pedes hospitibus omnibus tam abbas quam cuncta congregatio lavet; quibus lotis, hunc versum dicant: Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui, — ja, so ist dieser Wechsel doch nur kümmerlich durch die Annahme zu erklären, daß, vielleicht in mündlichem Diktat, die Abfassung der Regel mit dem ersten der hier zitierten Sätze abgebrochen und später ohne genaue Rekapitulation der vorhergehenden Sätze wieder aufgenommen ward: Wenn ich mir vorstelle:*

„Der Kommandeur läßt wegen der hohen Gäste den Dienst ausfallen, abgesehen natürlich vom Wachtdienst: der Oberst geht mit dem Offizierkorps bis zum Wachtposten am Tor den Gästen entgegen . . .“ — — —

4. CAP. XXI UND DER PRAEPOSITUS.

Der praepositus, scheint mir, entstammt einem späteren Stadio der Regulakomposition.¹⁾ Er hat seine sedes materiae erst Cap. LXV, allerdings nicht erst in einem der als Anhang späterer Provenienz von vielen anerkannten Schlußkapitel und steht in einem dieser Anhangskapitel mit: praemisso abbatis aut praepositorum qui ab eo constituuntur imperio (LXXI 6), wo übrigens aut — constituuntur auch noch späterer Zusatz sein dürfte; im übrigen nur zweimal hinter decanis in einer Weise, die spätere Zusätze kennzeichnet:

Caput XXI heißt: de decanis monasterii. Das Kapitel spricht 15 Zeilen von den Dekanen und sagt dann als Schluß: Et de praeposito eadem constituimus. — Ebenso LXII 16: Qui tamen regulam decanis vel praepositis constitutam sibi servare sciat. Durchaus macht es den Eindruck, als sei die Präpositur nicht nur an sich („Nach einer gut bezeugten Lesart in der hdschr. Überl. der Dialoge G. des Gr.“ „bei seinem Abschiede von Subiaco“ Herwegens S. 55) später in die Gedankenwelt Benedicti eingetreten, sondern auch in die Regula überhaupt erst nachträglich aufgenommen.

Hierbei möchte ich mit der ganzen Reserve des Laien die Erwägung nicht unterdrücken, die mir bei der Lektüre von Herwegens Buch wiederkam: dort wird der Umstand, daß Benedikt sein Walten erst in der Umgebung von Subiaco, dann aber in Montecassino entfaltete, nicht nur örtlich, sondern auch sachlich gewürdigt:

Herwegens S. 54/55: „In Subiaco war die ganze Mönchsgemeinschaft sozusagen in Dekanien aufgelöst, deren jede mit einem eigenen Abte ein Kloster bewohnte. Auf dem Montecassino aber blieben alle unter der Hand eines Abtes, sollten aber zu dessen Entlastung und zur Ermöglichung der weitgehendsten Fürsorge zu je zehn einen Vorgesetzten haben.

Neben diesen Dekanen und über ihnen scheint schon früh ein Präpositus oder Prior in den Klöstern des H. Benedikt die erste Vertrauensstellung nach dem Abte eingenommen

¹⁾ Zu anderem Schlusse führt Grützmaker S. 15 dies Problem.

zu haben. Nach einer gut bezeugten Lesart in der handschriftlich bezeugten Überlieferung der Dialoge Gregors des Großen hat Benedikt bei seinem Abschiede von Subiaco jedem seiner dortigen Klöster außer dem schon eingesetzten Abte auch einen Prior gegeben. Desgleichen ernannte der Heilige für ein in Terracina von dem Patrizier Liberius gestiftetes Kloster den Diakon Servandus zum Abt „und den, der nach ihm der zweite sein sollte“, den Prior.“

Nun stelle ich folgendes zur Diskussion: In Subiaco waren es Duodekanien (und zwar gerade wieder zwölf), die unter Äbten, aber doch auch unter den Augen des Stifters lebten, und hier wird eine Oberaufsicht und unmittelbare Lenkung durch den Stifter, ein unwillkürliches Aufschauen zu diesem, in der Situation gelegen haben: praepositi domuum unter dem pater monasterii, die wie bei Pachomius, kaum mehr als decani des Stifters gewesen sind. Ganz anders, als der Stifter nach Montecassino übersiedelte und von dort seine Norm auf ferner liegende Kommunitäten auszustrahlen begann. Was er für die Subiacener ausgedacht oder empfunden oder gar aufgezeichnet oder als nuncupativum durch andere in scripturam hatte redigieren lassen, mußte nun geändert werden. So mag die praepositura sich neben die Dekanate gesetzt haben. So aber kann auch die Tatsache erklärt werden, daß die Dispensbefugnis und Aufsicht, wie auch die Verfügungsmacht des Abtes für den einzelnen Fall, sporadisch, aber sehr häufig, in die einzelnen Normen eingestreut war, statt ein für allemal, bei den Verfassungstiteln, endgültig festgesetzt zu werden.

5. CAP. LXIII ORDO CONGREGATIONIS.

Das Gepräge einer sukzessiven Entstehung zeigt auch die Rangordnung der Brüder. Benedikt bestimmt den Rang nach dem Eintritt. Maiorem esse partem pro modo debiti, non pro numero personarum placuit, sagt Papinian. — Et in omnibus locis aetas non discernat ordines nec praeiudicet . . . ut convertuntur ita sint! heißt es in der Regula caput LXIII. Die Genauigkeit gibt derjenigen unserer Grundbücher nichts nach — soll doch auch die hora diei, nicht nur der dies, entscheiden. Aber daneben steht eine Befugnis des Abtes,

zu erhöhen und zu erniedrigen; wie aber ist sie in der Regula niedergelegt? Sie taucht zuerst auf bei der Verordnung über Aufnahme fremder Gastmönche: Üble Naturen soll man wegweisen (proicere); förderliche zum Bleiben ermuntern (nur nicht von anderen Monasterien überhaupt aufnehmen sine consensu abbatis eius aut literis commendaticii); ja bei solchen Edelnaturen (talis . . . ut eius exemplo alii erudiantur): si etiam talem esse perspexerit abbas, licet eum in superiore aliquantum constituere loco. Non solum autem monachum, sed etiam de suprascriptis gradibus sacerdotum vel clericorum, stabilire potest abbas maiori quam ingrediuntur loco, si eorum talem perspexerit esse vitam. Hier, bei den fremden Mönchen, ist es dem Stifter beigefallen, und vielleicht erst, nachdem der Titel schon in Schrift fixiert war, auch Abweichung von der Rangordnung zu gestatten. Von hier verweist er zurück auf das fertige Caput von den Priestern, die nicht, wie die Mönche des Caput LXI, zunächst pro hospite einkehren und angeworben werden sollen, da sie sich auszeichnen vor den Mönchen, sondern die von sich aus als Mönche eintreten und des Weltpriestertums müde sind. Man sieht: von denen, die gewonnen werden sollen, geht es über zu denen, die wollen, aber von hochher kommen. Im eigentlichen Ordinerungskapitel aber LXIII: De ordine congregationis heißt es: Ordines suos in monasterio ita conservent ut conversationis tempus, ut vitae meritum discernit, utque abbas constituerit. Qui abbas non conturbet gregem sibi commissum nec quasi libera utens potestate iniuste disponat aliquid; sed cogitet semper quia de omnibus iudiciis et operibus suis redditurus est Deo rationem. Ergo secundum ordines quos constituerit, vel quos habuerint ipsi fratres, sic accedant ad usw. Pacem . . . in choro standum. Et in omnibus locis aetas non discernat ordines nec praedecret; quia Samuhel et Danihel pueri presbyteros iudicaverunt. Ergo excepto hos quos, ut diximus, altiori consilio abbas praetulerit vel degradaverit certis ex causis, reliqui omnes ut convertuntur ita sint; ut, verbi gratia qui secunda hora diei venerit . . .

Beweisen läßt sich so etwas nicht; aber die ganze Folge der Capita führt m. E. zu dem Schlusse, daß der ursprüng-

liche Rechtssatz des Stifters nur der war: Gang nach der Zeit: prior tempore potior iure, und daß die Ausnahme: qui potiores in ordine per abbatem constituuntur das Resultat einer späteren Erfahrung war, die den Gesetzgeber über Priester und Gastmönche zur allgemeinen Kommunität Änderungen der automatischen Rangfolge als erlaubt bezeichnen ließ . . . utque abbas constituerit steht vorn an letzterer Stelle, dann aber 10 Zeilen weiter an erster: ergo secundum ordines quos constituit vel quos habuerint ipsi fratres, also Chiasmus in optima forma! Auch ist vom altius consilium¹⁾ des Abtes, mit dem er (praetulerit) vel degradaverit certis ex causis, noch nicht die Rede gewesen. Vorkommen konnte die Degradation natürlich, so bei den Eredienten, die, wie der zum Gottesdienste zu spät Kommende während des einen opus Dei als letzter zu stehen hat, so nun als letzte für immer in die Kommunität wieder aufgenommen werden können. Aber da ist von ihr doch als von einer Rechtsregel, nicht als von einem Verwaltungsakte des Abtes die Rede, wie er in dem Ordokapitel gemeint zu sein scheint.

Man wolle beachten, daß Pachomius den Eintritt von Klerikern perhorresziert (Grütmacher, Pachomius S. 55 ff. mit den Zitaten aus der arabischen Vita). Benedictus warnt dabei die Priester vor Hochmut.

Vitae meritum ist ein guter und in der Regula beliebter Ausdruck. (Stellen auch hier nach Butlers Index und Ausgabe.) Wahl der Dekane und des Abtes: Decani XXI, 6: non elegantur per ordinem sed secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam. Ebenso Abtwahl (LXIV, 5) mit nachgestelltem: etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis. Vordatierung des im Kloster als Mönch Ordinierten (LXIII, 13): si forte electio congregationis et voluntas abbatis pro vitae merito eum promovere voluerit. Der letzte Fall kann, wie dies für LX und LXI vermutet ward, spätere Redaktion sein. In cap. LX fehlt für den im Kloster weilenden Mönch die gleiche Vordatierung, obwohl der Passus mit adtendat fast wörtlich gleich lautet. Quod si aliter praesumpserit kann sich an altaris (l. 13) oder gar schon an monasterio (l. 12)

¹⁾ Butler führt dafür Sulpit. Sev. Dial. I, 10 an.

urtextlich angeschlossen haben; dies berührt die Hauptfrage von LXII nicht, wo immerhin das *conversationis tempus* doch wohl zuerst allein stand. Die Vorrede des Hieronymus zur *Regula Pachomii* (Butler ad h. l.) hat nur: *professio*¹⁾, und, seltsam genug, die spätere Regel des Donatus für Frauenklöster, die den *Benedictus* kopiert, läßt *utque abbas constituerit* weg und sieht die äbtliche Befugnis in dem *ut vitae meritum*. So: *ut conversationis tempus, ut vitae meritum discernat; atque senior non conturbet, etc. . . . rationem*. Ergo secundum ordines quos constituerit vel habuerint ipsae sorores etc. (Text nach Holsten). Man kann zweifeln, ob hier, wenn der Verfasser überhaupt nachgedacht hat, dem weiblichen Senior mehr als die bloß formale Festsetzung des Ranges, wie er sich aus dem *tempus conversationis* ergibt, durch Donatus beigelegt wird.

6. IUSSIO ABBATIS.

Dies nun führt zu einer Kardinalfrage: Wenn irgend etwas die sukzessive Entstehung der uns überlieferten Römischen Stadtrechte zwingend vor Augen führt, so die Kapitel, die den Dispens durch Dekurionenbeschluß darbieten (vgl. Sav.-Ztschr. Lenelband [42] S. 569); die Befugnis der Dekurionen muß später einem Urtext eingefügt sein. Gern gebe ich zu, daß dies Vorkommnis mich nicht mit völliger Unbefangenheit auf andere Fälle von Dispens sehen läßt; aber nach wiederholter Prüfung, nach einer Prüfung, wie sie Dom Chapman (*Revue Bénédictine* Tome XX, p. 49, abgedruckt Savigny-Ztschr. 1930) für solche Erwägungen fordert, muß ich doch der Empfindung Ausdruck geben, daß in der *Regula* häufig die im ganzen ja vorhandene Befugnis des Abtes, zu befehlen, zu begnadigen, zu dispensieren, als spätere Zutat, *interpolazione formale*, mit Cogliolo zu reden, erscheint. Gewiß stehen diese Vermerke zuhauf auch schon in den

¹⁾ Die Praefatio des H. Hieronymus in *Reg. Pachomii* cap. 3 sagt nur: *Quicumque autem monasterium primus ingreditur, sedet primus, primus ambulat primus . . . , primus . . . , prior in ecclesia communicat: nec aetas inter eos requiritur, sed professio* — ohne Ausnahme zu gestatten. — Wohl aber kann eine Degradation auch sonst als in der Koerzition liegend gedacht werden. Diese Degradation kann man sich sogar a priori noch eher vorstellen, als ein Avancement in der Kongregation ohne den Grund des Priestertums oder der Umsiedlung.

älteren *regulae*. Aber der *Duktus* deutet, so sehe ich, gar häufig darauf, daß ein Stadium der *Regula Benedicti* vorhanden war, in dem diese an sich bestehende Tatsache, der *Abtbefugnis in concreto*, nicht so oft ausgesprochen wurde.

Cap. XXV.

Man kann natürlich sehr verschiedener Meinung sein über den Umfang der nachträglichen Einschaltung solcher Dinge. Aber ich bitte zu vergleichen Cap. XXV *De gravioribus culpis*: *Is autem frater qui gravioris culpa noxa tenetur, suspendatur a mensa simul ab oratorio. Nullus ei fratrum in nullo iungatur consortio, nec in conloquio. Solus sit . . .* und Cap. XXVI *De his qui sine iussione iungunt se excommunicatis. Si quis frater praesumpserit sine iussione abbatis fratri excommunicato quolibet modo se iungere, aut loqui cum eo, vel mandatum ei dirigere, similem sortiatur excommunicationis vindictam. In Cap. XXV, welches dem Verbote, der Norm, gewidmet ist, fehlt die Ausnahme der *iussio abbatis*, die also auch bei der Pön für die Übertretung im Cap. XXVI entbehrt werden kann. Auch ist *se iungere* nicht wohl geeignet, durch die *iussio* erlaubt gemacht zu werden: im *se iungere* liegt doch etwas von eigenmächtigem Zusammentun. Einzugestehen ist, daß hier das, nach meiner Annahme, Hinzugefügte allerdings auch in der Überschrift des *caput* seinen Platz hat. — Ist es wohl wahrscheinlich, daß, wenn alles in einem Guß vollendet ward, im ersten Kapitel den Brüdern schlechthin untersagt wurde: *iungi in consortio* — in *conloquio*, und dann bei der Strafordrohung hinzugefügt ward: es sei denn auf Befehl des Abtes? Auch *mandatum ei dirigere*, das nur im Pönkapitel steht, dürfte eine Randglosse späterer Erwägung sein. Es ist ja richtig, daß das *Verbotskapitel* etwas von überirdischem Ernst hat, während das ihm folgende *Strafkapitel* in die Nüchternheit dieser Welt zurückführt; aber das rechtfertigt doch nicht die Ausnahmebestimmung hier, wenn sie dort fehlte. Auch dann nicht, wenn das ganze Cap. XXVI später ist, als die *Haupttäterstrafe* im Cap. XXV: in diesem kann übrigens auch der letzte Satz, da er mehr auf die Notdurft dieser Welt zurücklenkt, Anhängsel sein.*

Die ganze Theorie aber der Dispense durch den Abt und der Aussprüche, die das Verfügungsrecht betonen, erinnert stark an die in den Digesten hervortretende Gepflogenheit, bei Auslegung von testamenta, eben der individuellen voluntas des einzelnen Testators das letzte Wort zu verstaten: nisi contrarium specialiter adprobetur = wenn nicht das Gegenteil besonders bewiesen wird, könnte man, mit Annahme der gewöhnlichen Bedeutung von adprobare = billigen, gut für die Dispense des Abtes verwenden. In den Digesten ist dieser Zusatz ein Produkt der Justinianer; und man kann der Ansicht von Lenel folgen, daß er nur eine „wohlfeile Weisheit“ ist, vgl. Sav.-Ztschr. Bd. 9, 1888, S. 183: „Die — den Kompilatoren vorliegende — Praxis war an mechanische Gesetzanwendung gewöhnt und fühlte sich in unbedingter Abhängigkeit von der anerkannten Autorität. Hier war also die Gefahr mißverständlicher Anwendung der autoritativen Auslegung auf Fälle gegeben, an die der Interpret selbst nicht gedacht hatte, und hier war also Veranlassung für den Gesetzgeber, solchem Mißverständnis durch Vorbehalte entgegenzutreten.“ Man kann ihn auch einem wirklichen Gegensatz in den Auslegungsgrundsätzen zuschreiben. Die Analogie liegt darin, daß auf individuellen Willen verwiesen wird, der über der Regel, sei es der Interpretation, sei es der Vorschrift, zu stehen hat. — Was in den Digesten animus testatoris oder paciscentium, das ist in der Regula iussio abbatis: denn so ist es: die Willensmeinung wird dem objektiven Bestande angehängt, nisi aliud sensisse adprobetur. Aber auch an der Regula noch näher vergleichbareren Stellen fehlt es den Digesten nicht. D. 30, 39 in f.: Sed et ea praedia Caesaris . . . si legentur, nec aestimatio eorum debet praestari, quoniam commercium eorum nisi iussu principis non sit, cum distrahi non soleant ist entsprechend, übrigens als interpoliert längst erkannt. — Daß auch die der Regula zeitlich vorangehenden Regulae solche Verweise enthalten, ist mir bekannt, bildet aber für mich kein Hindernis, an vielen Stellen der Regula Benedicti eine spätere Einfügung anzunehmen, zumal über den Originalbefund dieser früheren Regulae noch nicht das letzte, durch Grützmacher (Pachomius) allerdings ein ernstes Wort gesprochen ist. Be-

deutsamer ist die Häufigkeit der Verweisungen auch bei Cassianus und Augustinus, und ich darf wiederholen, daß ich keineswegs daran denke, alle Dispensbetonungen einer späteren Nachlese zuzuschreiben: aber ein Teil derselben kommt, meinem Eindruck nach, allerdings auf das Konto einer Nachlese.

7. CAP. XLIV.

Sie steht wirklich merkwürdig oft.

Wenn ich im Caput XLIV De his qui excommunicantur quomodo satisfaciant wieder und wieder lese, so drängt's mich, den rechtsstehenden Urtext vorzuschlagen ¹⁾:

Qui pro gravibus culpis ab oratorio et a mensa excommunicantur, hora qua Opus Dei in oratorio percelebratur, ante fores oratorii prostratus iaceat nihil dicens, nisi tantum posito in terra capite stratus pronus omnium de oratorio exeuntium pedibus et hoc tamdiu faciat usque dum abbas iudicaverit satisfactum esse. Qui dum iussus ab abbate venerit, volvat se ipsius abbatis deinde omnium vestigiis, ut orent pro ipso. Et tunc, si iusserit abbas, recipiatur in choro vel ordine quo abbas decreverit: ita sane, ut psalmum aut lectionem vel aliud quid non praesumat in oratorio imponere, nisi iterum abbas iubeat. Et omnibus horis dum perconpletur Opus Dei, proiciat se in terra in loco quo stat; et sic satisfaciat, usque dum ei iubeat iterum abbas, ut quiescat iam ab hac satisfactione. Qui vero pro levibus culpis excommunicantur tantum a mensa, in oratorio satisfaciant usque ad iussionem abbatis; hoc perficiant, usque dum benedicat et dicat: Sufficit.

¹⁾ Indem ich zugleich durch einfachen Abdruck den Leser bitte, sich selbst zunächst einmal hier anzumerken, was er für spätere Zutat hält!

Es folgt Versuch einer Trennung in Urtext und Beischrift.

Qui pro gravioribus culpis ab oratorio et a mensa excommunicantur, hora qua opus Dei in oratorio percelebratur, ante foras oratorii prostratus iaceat nihil dicens, nisi tantum

1 Et hoc tamdiu faciat usque dum abbas iudicaverit satisfactum esse.

2 si iusserit abbas.

3 vel ordine quo abbas decreverit

4 (vel aliud quid)

5 nisi iterum abbas iubeat

6 (usque dum ei iubeat iterum abbas, ut quiescat iam ab hac satisfactione).

7 (usque ad iussionem abbatis hoc perficiant).

posito in terra capite stratus pronus omnium de oratorio exeuntium pedibus¹, Qui dum iussus ab abbate venerit, volt se ipsius abbatis deinde omnium vestigiis, ut orent pro ipso. Et tunc². recipiatur in choro³ ita sane ut psalmum aut lectionem⁴ () non praesumat in oratorio imponere⁵. Et omnibus horis, dum perconpletur Opus Dei, proiciat se in terra in loco quo stat; et sic satisfaciatur⁶ (). Qui vero pro levibus culpis excommunicantur tantum a mensa, in oratorio satisfaciant () usque dum benedicat et dicat: Sufficit.

8. CAP. XXXIII UND LIV.

Über die Gebundenheit der Mönche, denen Brief und Geschenke zugedacht werden, gibt es ein Capitel LIV Si debeat monachus litteras vel aliquid suscipere, das mit XXXIII Si quid debeant monachi proprium habere Berührungen hat. LIV lautet:

Nullatenus liceat monacho neque a parentibus neque a quoquam hominum, nec sibi invicem litteras, eulogias, vel quaelibet munuscula accipere aut dare, sine praecepto abbatis. Quod si etiam a parentibus suis ei quicquam directum fuerit, non praesumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit abbati. Quod si iusserit suscipi, in abbatis sit potestate cui illud iubeat dari: et non contristetur frater, cui forte directum fuerat, ut non detur occasio diabolo. Qui autem aliter praesumpserit, disciplinae regulari subiaceat.

Nun ist klar, daß der erste Satz nur auf accipere angelegt ist, wie ja auch die Überschrift nur suscipere hat, was im dritten Satz aufgenommen wird. Aut dare, diese

Erstreckung auf die aktive Seite wäre radikal ausgeschlossen, wenn nicht unter den Gebern, nach neque a quoquam hominum auch noch nec sibi invicem stände. Ebendies nec sibi invicem wird aber durch monacho, die Einzahl, glatt unmöglich gemacht, wenn man es eben nicht als späteren Zusatz, interlinear oder marginal, ansieht. Es ist ja auch an sich natürlich, daß der Verordnende zuerst an den Fall denkt, daß Verwandte spenden, dann 'oder irgendwer' beifügt — ebenso gut auch, daß er zuerst einfach sagt: 'von keinem Menschen' und der Deutlichkeit und Gefährlichkeit dieses Falles wegen 'a parentibus' voranschickt: Mönche untereinander, das liegt schon ferner, ist ein internum — und darum Gegenstand einer späteren Einschlebung, worauf dann (noch später) aut dare folgt. Hätte nec sibi invicem von Anfang an gestanden, so hätte a monachis stehen müssen.

Nun kommt noch ein zweites: im zweiten und dritten Satze wird von der Sendung durch parentes gehandelt und der Kognition des Abtes auch dieser Fall unterstellt. Aber der Abt hat es nicht nur in der Hand, die Annahme zu verweigern, objektiv zu verbieten, sondern wenn er sie erlaubt hat, bleibt es ihm unbenommen, über den Gegenstand zugunsten eines anderen als des Empfängers zu verfügen. Das kann sich offensichtlich nur auf munuscula beziehen und nimmermehr auf Briefe: wie sollte der Abt den Brief eines parens einem anderen Mönche als dem Adressaten — pardon! Anschriftling — zuweisen und vollends, weil dieser des Briefes mehr bedarf! Dies macht den Brief auch für den ersten Satz ungeeignet, wenn man nicht vorzieht, den letzten Satz als spätere Zutat anzusehen. Da die älteren Regeln und Schriften die ja sehr wichtige Bestimmung über Briefe auch ihrerseits schon haben, sind vielleicht zwei Bestimmungen kontaminiert.

Resumé: sicher ward in LIV aut dare eingeschoben, wie auch vel sibi invicem. Der erste Satz harmoniert nicht mit den zwei folgenden. Die Rubrik nicht mit dem Texte.

XXXIII lautet die Rubrik im Gegenteil: Si quid debeant monachi proprium habere, und geht also nicht auf nehmen, sondern haben; nicht auf Erwerb, sondern auf

Recht, beide Rubriken auf Aktiva. Die jetzige Fassung ist verwischt; es macht aber den Eindruck, als sei XXXIII auf das Innenverhältnis der Brüder gerichtet gewesen: omnia omnibus communia die Devise, während LIV das Empfangen von außerhalb verbot. Wie weit dabei in XXXIII dare und accipere¹⁾ später eingesetzt und die ganze Darlegung von omnia (Z. 8) bis permiserit (Z. 11) später — das bleibe hier dahingestellt, obwohl die auch von Butler angedeutete Tatsache zu denken gibt, daß hier der den älteren Regeln geläufige Ausdruck: pater monasterii für Abt — nur dies eine Mal in der Regula Benedicti steht.

9. MINDERJÄHRIGE UND MINDERWERTIGE.

Für das Mittel, Erweiterungen des Inhaltes aus der engeren Überschrift zu erschließen, bietet sich Caput XXX. De pueris minori aetate qualiter corripiantur.

Omnis aetas vel intellectus proprias debet habere mensuras. Ideoque quotiens pueri vel adolescentiores aetate, aut qui minus intelligere possunt quanta poena sit excommunicationis, hi tales dum delinquant, aut ieiuniis nimiis affligantur, aut acris verberibus coerceantur, ut sanentur.

Im Text dieses caput werden simplicitate gaudentes den pueri vel adolescentiores aetate in einer Weise angeglichen, die erfreulich an Justinians D. 22, 3, 25, 1 erinnert:

Sin autem is qui indebitum queritur vel pupillus vel minor sit vel mulier vel forte vir quidem perfectae aetatis, sed miles vel agricultor et forensium rerum expers vel alias simplicitate gaudens et desidia deditus Denn für mulier und für Spezial-Rechtsfremde unter Männern ist im Kloster kein Raum. Aber so sehr die Gleichstellung der Minder-

¹⁾ Von älteren Regeln, auf die Butler Bezug nimmt, geben einige das habere mit dem dare und accipere nicht vereint, sondern jedes in einer besonderen Position: Reg. Oriental. collect. a Vigilio diacono XXX: . . . ita ut nemo suum quicquam vindicet, neque ullus aliquid peculiariter usurpet; sed habeant omnia communia. XXXI: Sine seniorum verbo et auctoritate nullus fratrum quidquam agat; neque accipiat aliquid neque det; neque usquam prorsus procedat. Ebenso trennt Regula SS. Patrum alia I diese beiden Bestimmungen, indem sie die Pflichten des Abtes (qui praepositus est) inmitten schiebt.

jährigen und der Minderwertigen für die Beweislast bei der *condictio indebiti* befriedigt, so künstlich erscheint in der Regula der Ansatz für den *intellectus*.

Folgendes Material liegt vor:

cap. XXXIII de excommunicatione culparum: . . . Si vero neque sic correxerit, si intelligit, qualis poena sit, excommunicationi subiaceat. Sin autem improbus est, corporali vindictae subdatur.

cap. II, 76: et honestiores quidem atque intelligibiles animos prima vel secunda admonitione verbis corripiat; improbos autem et duros ac superbos, vel inobedientes, verberum vel corporis castigatio in ipso initio peccati coerceat.

cap. LXIII in f.: Pueri parvi vel adolescentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos consequantur. Foris autem vel ubiubi et custodiam habeant et disciplinam, usque dum ad intelligibilem aetatem perveniant.

Cap. XXXVII: de senibus vel infantibus: Licet ipsa natura humana trahatur ad misericordiam in his aetatibus, senum videlicet et infantum, tamen et Regulae auctoritas eis prospiciat. Consideretur semper in eis inbecillitas, et nullatenus eis districtio Regulae teneatur in alimentis; sed sit in eis pia consideratio, et praevengant horas canonicas.

Hier muß jeder den ihm sympathischen Schluß ziehen: ich gebe zur Erwägung: Nach cap. XXXVII soll das zarte Alter in alimentis geschont werden, und in einer späteren Regel wird dies noch mehr auf den Magen hin begründet, den man — bei Greisen — wenn abgebraucht — und bei Kindern — sich entwickelnd — nicht stören noch belasten soll. — Pueri und Infantes dürfte hier kein Gegensatz sein, zumal LXX, 6, das den Kindern nur Schläge androht, sagt: Infantum vero usque ad quindecim aetates annorum — nun, wie sollten diesem Alter, um das der Heilige so ergreifend besorgt ist — nimia ieiunia angedroht werden können? XXIII scheint nach II, 76 Gegensatz der intelligibiles und improbi: aber auch hier ist der Parallelismus unscharf: II stellt von vornherein zwei Verfahren auf: eins für ho-

nestiores et intelligibiles mit zweifacher correptio, das andere für die improbi mit Schlägen beginnend. In XXIII kommt der inintelligibilis erst vor der excommunicatio zu seinem Sonderrecht. Hier kann, si intelligit, eingekellt sein wegen II, 94. Wiederum schmeckt qui minus intellegere possunt quanta sit poena excommunicationis in unserem caput XXX stark nach dem si intellegit qualis poena sit (excommunicationi subiaceat) von XXIII. — Daher spricht viel dafür, daß hier in XXX die inintelligibiles und mit ihnen die ieiunia nimia erst später eingezogen sind. Von den früheren und den späteren¹⁾ regulae hat, wie ich glaube, nur Basilius Fasten für Kinder. —

10. DER BISCHOF.

Für die sukzessive Entstehung der Regula ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß der Bischof nur in den letzten Capita vorkommt. Begreiflich ist die Ingerenz, die dem bischöflichen Zeugnis oder Augenschein beim ungehorsamen Priestermonch in cap. LXII zugebilligt wird. Aber die zweimalige Einfügung des Bischofs bei der Abtwahl oder Abtkonstitution fällt auf; man erwartet nur die umliegenden Äbte, aber weder den Bischof noch die einfachen Christiani als Reaktion gegen eine unwürdige Abtwahl: hier spielt sich ein Stück Geschichte ab — näher wage ich nicht einzudringen. Ist doch Butler von dem Wortlaut des cap. LXIV so beeindruckt, daß er zu dem ersten Satze eine Erläuterung anfügt. Cap. LXIV: De ordinando abbate. in abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem sive omnis concurs congregatio secundum timorem Dei sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Dazu Butler: „elegerit] Non erat electio canonica, sed manifestatio desideriorum monachorum, vel praesentatio nominis, ut dicitur: constitutio vel ordinatio abbatis erat penes episcopum vel vicinos abbates cf. LXV 8“ (folgt

¹⁾ Z. B. Caput XXX cuiusdam ad virgines, III 84, endet: Tenera vero aetas, quae vim excommunicationis nescit, non excommunicatione, sed flagello corrigenda est — nicht ieiuniis.

Verweisung auf den Index für eligere, constituere, ordinare). — LXV 8 lautet: et maxime in illis locis ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur. — Spielraum bei Ausbreitung des Ordens! Überhaupt weist der Umstand, daß sich am Schluß die Ordination des Abtes, der Praepositus und Ähnliches findet, darauf hin, die Reihenfolge der Kapitel mit ihrer Entstehungszeit, und diese wieder mit der mutmaßlichen Entwicklung bei Benedicti Lebzeiten in Verbindung zu setzen.

III. BEISPIELE WIE MANCHE CAPITEL ENTSTANDEN SEIN MÖGEN.

Cap. L. De fratribus qui longe ab oratorio laborant aut in via sunt. Fratres qui omnino longe sunt in labore et non possunt occurrere hora competenti ad oratorium agant ibidem Opus Dei ubi operantur, cum tremore divino flectentes genua. Similiter qui in itinere directi sunt, non eos praetereant horae constitutae: sed ut possunt agant sibi, et servitutis pensum non neglegant reddere.

Cap. LI. De fratribus qui non longe satis proficiscuntur. Frater qui pro quovis responso dirigitur et ea die speratur reverti ad monasterium, non praesumat foris manducare, etiam si omnino rogetur a quovis. Quod si aliter fecerit, excommunicatur.

Cap. XLIII. De his qui ad Opus Dei vel ad mensam tarde occurrunt.

Ad horam divini Officii, mox auditum fuerit signum, relictis omnibus quaelibet fuerint in manibus, summa cum festinatione curratur; cum gravitate tamen, ut non scurrilitas inveniat fomitem. Ergo nihil Operi Dei praeponatur.

Quod si quis in nocturnis vigiliis post „Gloriam“ psalmi nonagesimi quarti, quem propter hoc omnino subtrahendo et morose volumus dici, occurrerit, non stet in ordine suo in choro, sed ultimus omnium stet,¹ usque dum completo Opere Dei, publica satisfactione paeniteat. Ideo autem eos in ultimo² iudicavimus debere stare, ut visi ab omnibus vel pro ipsa verecundia sua emendent. Nam si foris remaneant, erit forte talis qui se aut recollocet et dormiat,

¹ aut in loco quem talibus neglegentibus seorsum constituerit abbas, ut videantur ab ipso vel ab omnibus

² aut seorsum

aut certe sedeat sibi foris, vel fabulis vacet, et detur occasio maligno; sed ingrediantur intus, ut nec totum perdant, et de reliquo emendent. Diurnis autem Horis, qui ad Opus Dei post versum et „Gloriam“ primi psalmi qui post versum dicitur, non occurrerit, lege qua supra diximus in ultimo ita tamen ut satisfaciatur reus ex hoc nisi forte abbas licentiam dederit remissione sua stent; nec praesumat sociari choro psallentium usque ad satisfactionem.

(Cap. ?? ad mensam qui ante versum non occurrerit),

...? simul omnes dicant versum et orent, et sub uno omnes accedant ad mensam; qui per negligentiam suam¹ non occurrerit,

¹ aut vitio

usque secundam vicem pro hoc corripatur: si denuo non emendaverit, non permittatur ad mensae communis partici-

¹ vel postea

² Sed et cui offertur aliquid a priore et accipere renuit, hora qua desideraverit hoc quod prius recusavit aut aliud omnino nihil percipiat, usque ad emendationem congruam.

pationem, sed sequestratus a consortio omnium reficiat solus, sublata ei portione sua de vino, usque ad satisfactionem et emendationem. Similiter autem patiatur qui et ad illum versum non fuerit praesens qui post cibum dicitur. Et ne quis praesumat ante statutam horam¹ quicquam cibi aut potus praesumere².

Caput XLVII De significanda hora Dei.¹⁾

Nuntianda hora Operis Dei dies noctesque sit cura ab-
aut ipse nuntiare aut tali sollicito fratri iungat hanc curam, ut omnia horis competentibus compleantur.
Quod cum humilitate et gravitate et tremore fiat
batis Psalmos autem vel antiphonas post abbatem quibus iussum fuerit ordine suo imponant. Cantare autem et legere non praesumat, nisi qui potest ipsum officium implere et cui iusserit abbas. ut aedificentur audientes.²⁾

¹⁾ Meiner Empfindung nach wäre dies Cap. allenfalls erträglich bei einer dictando, aber nicht bei einer selbstschreibend hergestellten Regel.

²⁾ cf. Cap. XXXVIII in f.: fratres autem non per ordinem legant aut cantent, sed qui aedificent audientes.

Caput XLIX. De quadragesimae observatione. (l. 10.)

¹ id est: subtrahat corpori suo de cibo, de potu, de somno, de loquacitate, de scurrilitate

² Hoc ipsum tamen quod unusquisque offert, abbati suo suggerat, et cum eius fiat oratione et voluntate; quia quod sine permissione patris spiritualis fit, praesumptioni deputabitur et vanae gloriae, non mercedi,

³ et cum spiritualis desiderii gaudio sanctum Pascha expectet.

Ergo cum voluntate abbatis omnia agenda sunt.

Ergo his (scil. Quadragesimae) diebus augeamus aliquid solito penso servitutis nostrae, orationes peculiare, ciborum et potus abstinentiam; ut unusquisque super mensuram sibi indictam aliquid¹ propria² voluntate cum gaudio Sancti Spiritus³ offerat Deo.

Cap. LXVII. De fratribus in viam directis. (inde a l. 11.)

Nec praesumat quisquam referre alio quaecumque foris monasterium viderit aut audierit, quia plurima destructio est.

similiter: et si quis praesumpserit claustra monasterii egredi,

vel quocumque ire,

vel quippiam quamvis parvum sine iussione abbatis facere.

Quod si quis praesumpserit, vindictae regulari subiaceat.

Diese Auswahl sei Ihnen vorgelegt, mit der stillen Hoffnung, daß auch für das System der Regula die Ergründung des Edikt-systems förderlich werden wird. Was mich angeht: „da wird ihm die philologische Interpretation starke Abstriche machen“. Auf solche bin ich freilich gefaßt. Aber — also schrieb einst Mommsen bei den Grundverhandlungen zum Vocabularium iuris Romani — es geht eben nur viribus unitis! Daß zu den vires uniendae auch die der iureconsulti gehören, das haben die von Ihnen neubelebten kritischen Studien des letzten Halbjahrhunderts wieder bewiesen. Nun wünsche ich, daß meine Thesen im Grundsatz bestehen mögen — zur Ehre der Pandektenkritik und also auch zur Freude dessen, von dem diese Kritik im vergangnen Saeculum ausging. —

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03543

JINÁČEK